

GRÜN -
BÜRGERBEWEGTE
KOMMUNALPOLITIK
BRANDENBURG



Start in die Kommunalpolitik

Eine Handreichung nach der Wahl 2024 mit einer Checkliste „Direkt nach der Wahl“,
Informationen zu Rechten von kommunalen Abgeordneten, Ausschuss- und
Fraktionsbildung, Hauptsatzung und Geschäftsordnung sowie weiteren
Informationsquellen

Start in die Kommunalpolitik

Liebe Kommunalpolitiker*innen,
herzlichen Glückwunsch zur Wahl. Politik beginnt vor der Haustür. Die Kommunalpolitik soll die Probleme vor Ort lösen, aber auch Transmissionsriemen sein für die Politik in Land und Bund. Die Städte und Gemeinden nehmen eine verfassungsrechtlich garantierte Stellung im Staatsaufbau ein und regeln die Angelegenheiten der Einwohner*innen vor Ort.

Der Handlungsraum der Kommunen und Kreise wird durch die Brandenburger Kommunalverfassung festgelegt. Dazu gibt es weitere Fachgesetze, die beachtet werden müssen. Nur wenn diese Regeln bekannt sind, können sie für die eigenen Ziele genutzt werden.

Mitglieder im Kreistag, in der Stadtverordnetenversammlung oder der Gemeindevertretung, auch sachkundige Einwohner*innen und Ortsbeiräte und -vorsteher*innen haben durch ihre Wahl besondere Rechte bekommen, um die Kommune zu gestalten. Diese Rechte werden in dieser Einführung vorgestellt.

Was ist in der ersten Sitzung zu beachten?

Was sind wichtige Themen in Vorgesprächen mit anderen Fraktionen und Mandatsträger*innen?

In einem weiteren Teil stellen wir Informationsquellen für politisch Engagierte in der Kommune vor und gehen auf die Frage ein, wie sich Kommunalpolitiker*innen vernetzen können.

Besten Dank an alle, die mit Rat, Texten und Beispielen zu dieser Broschüre beigetragen haben.

Für die erfolgreiche Arbeit in Ortsbeiräten, Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen wünschen wir euch und Ihnen viel Spaß und Erfolg.

GBK Brandenburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Mitgestalten und entscheiden in kommunaler Selbstverwaltung	5
1. 1. Das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung	5
1.2. Kommunale Hoheitsrechte	5
1.3 Die Aufgaben der Kommunen	6
2. Rechtsgrundlagen	9
2.1. Die Rechtsgrundlagen	9
2.2. Was hat sich geändert?	9
2.3. Informationsrechte/ Kontrolle für alle	9
3. Direkt nach der Wahl	10
4. Die Rechte der Mandatsträger*innen	16
4.1 Die Rechte von einzelnen Mitgliedern in der kommunalen Vertretung	16
4.2 Rechte mehrerer Mandatsträger*innen	17
4.3 Die Rechte von Fraktionen in der kommunalen Vertretung	17
Fraktionsbildung	17
Rechte der Fraktionen	18
Ausschussbesetzung	18
Ausschussvorsitz	19
Grundmandat	19
3.4 Sachkundige Einwohner*innen	19
3.5 Pflichten der Gemeindevertreter	20
5. Ausschüsse	21
5.1. Hauptausschuss	21
5.2 Freiwillige Ausschüsse	22
5.3 Besetzung der Ausschüsse	22
5.3.1 Verfahren nach Hare-Niemeyer	23
5.3.2 Erläuterung der Beispiele (siehe unten)	23
5.3.3 Zählgemeinschaft (Mehrheitsklausel)	24
5.3.4 Mal angenommen / Beispielrechnung	25
5.3.5 Rechner für die Verteilung der Ausschusssitze	26
5.4 Verteilung der Ausschussvorsitze	28
6. Die konstituierende Sitzung	30
6.1 Die Gemeindevertretung	30
6.2. Der Amtsausschuss	32
7. Bildung von Fraktionen, Zusammenarbeit in Fraktionen und mit der Basisgruppe	33

7.1 Die Zusammenarbeit Gemeindevertreter*innen und Partei	33
7.2. Die Bildung einer gemeinsamen Fraktion mit 2 Partner*innen	34
7.3. Die Zusammenarbeit in einer Fraktion	35
7.3.1. Regeln für die Fraktionsarbeit	35
7.3.1.1. Doppelspitze einer Fraktion	37
8. Hauptsatzung/ Geschäftsordnung und Beteiligungssatzung	44
8.1 Mustergeschäftsordnung	44
8.1.1 Anmerkungen zur Mustergeschäftsordnung	44
8.2 Musterhauptsatzung	46
8.2.1 Anmerkungen zum Muster einer Hauptsatzung	47
8.3 Muster einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung	51
9. Kinder- und Jugendbeteiligung	53
10. Finanzierung der Fraktionsarbeit	55
11. Wie komme ich zu meinem Recht?	62
12. Information und Vernetzung	67
12.1 Zeitschriften, Bücher & Newsletter	67
12.2 Adressen & Links	68
12.3 Kommunale Institutionen / Spitzenverbände	68
13. Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Mandatsträger*innen	70
14. GBK-Eintrittskarte	73
14.1 GBK-Mitgliedschaft	75

Stand 24/9/21

1. Mitgestalten und entscheiden in kommunaler Selbstverwaltung

1.1. Das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist im Artikel 28 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich abgesichert. Danach muss das Volk in den Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen hervorgeht.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist das Recht zu gewähren, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze des Bundes und der Länder in eigener Verantwortung zu regeln. Das Recht der Selbstverwaltung der Kommunen wird in der Landesverfassung Brandenburg im Artikel 97 wiederholt. Diese verfassungsrechtlich verankerte institutionelle Garantie für die Gemeinden schließt aber nicht aus, dass Gemeinden neu gebildet, verändert oder aufgelöst werden können. Weiterhin sichert das Grundgesetz den Kommunen eine finanzverfassungsrechtliche Garantie zu, d.h. eine entsprechende Finanzausstattung, die die Kommunen zur Ausübung der Selbstverwaltung benötigen (GG Art. 106 & 107). Die Finanzlage der Kommunen ist auch beim Länderfinanzausgleich zu berücksichtigen.

Die Kommunen haben laut Verfassung das Recht, gegen Verletzungen der kommunalen Selbstverwaltung (z.B. durch Gesetze des Bundes und der Länder) Verfassungsbeschwerde einzulegen.

1.2. Kommunale Hoheitsrechte

Zur Verwirklichung der in der Verfassung festgeschriebenen Selbstverwaltungsgarantie und zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben haben die Kommunen im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze (v.a. der Gemeindeordnung) folgende Hoheitsrechte:

Organisationshoheit

Organisation der Gemeinde entsprechend der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg v.a. durch Wahlen (Gemeindevertretung, Bürgermeister), selbstverantwortliche Organisation der Verwaltung und Regelung der inneren Verfassung durch Erlass von Hauptsatzung und Geschäftsordnung.

Personalhoheit

Recht der Gemeinde, zur Aufgabenerfüllung entsprechend den Gesetzen Arbeiter, Angestellte und Beamte einzustellen, zu befördern und zu entlassen.

Finanzhoheit

Recht der Kommunen zur eigenverantwortlichen Haushaltsführung. Um eigene Einnahmen zu erzielen, wird den Kommunen eine Abgabehoheit (Beteiligung der Bürger beim Ausgleich von Lasten, z.B. Abwassergebühren) und eine Steuerhoheit (Erheben von Steuern wie Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer u.a.) eingeräumt. Dem gegenüber steht die freie Verfügungsmacht der Kommunen über die ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Planungshoheit

Eigenverantwortliche Planung und Gestaltung des Gemeindegebietes im Rahmen überörtlicher Planungen (Raumordnung), Aufstellen von Bebauungsplänen (Beschluss durch Gemeindevertretung), Planung der Grünflächen u.a.

Satzungshoheit

Regelung der örtlichen Angelegenheiten durch das Ortsrecht in Form von rechtsverbindlichen Satzungen.

Gebietshoheit

Befugnis der Gemeinde, auf ihrem Gebiet staatliche Hoheitsrechte auszuüben.

Aufgabehoheit

Das Recht der Gemeinde, die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen.

1.3 Die Aufgaben der Kommunen

Die Aufgaben, die die Kommunen zu erfüllen haben, sind in der Kommunalverfassung geregelt. Dazu gehören zum einen freiwillige oder pflichtgemäße Selbstverwaltungsangelegenheiten, zum anderen staatliche Auftragsangelegenheiten.

Mit den staatlichen Auftragsangelegenheiten erfüllen die Kommunen Pflichtaufgaben nach Weisungen des Bundes und des Landes, hierzu zählen u.a. die Gewerbeaufsicht, der Brandschutz oder das Meldewesen. Dabei haben die Kommunalpolitiker relativ wenig Einfluss auf die Ausgestaltung.

Ob jedoch z.B. ein Kulturhaus durch die Gemeinde unterhalten oder ein neuer Spielplatz gebaut wird, gehört zu den freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten und hängt von der Größe und Finanzkraft einer Gemeinde und vom politischen Willen ab.

Hier entscheiden die Kommunalpolitiker über das „Ob“ und das „Wie“. Bei den pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheidet die Kommunalpolitik nur über das „Wie“. Hierzu zählen z.B. der Straßenbau oder die Abwasserentsorgung.

Es gibt also ein breites Betätigungsfeld in der Kommunalpolitik. Und: In der Kommunalvertretung als wichtigstem Selbstverwaltungsorgan werden die grundlegenden Entscheidungen über die Entwicklung der Kommune getroffen.

Zur Arbeit der Gemeindevertretung gehört es u.a., die Beschlussanträge der Verwaltung zu prüfen, zu beraten und abzustimmen, ggf. sie so zu verändern, dass man ihnen zustimmen kann.

Mit eigenen Anträgen können Abgeordnete und Gemeindevertreter*innen direkt Einfluss auf die Entwicklung vor Ort ausüben.

Die Vertretung bestimmt über den kommunalen Haushaltsplan und damit über die konkrete Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Und wer will da nicht mitreden?

Es zeigt sich also: In den Kommunen sind die zu treffenden Entscheidungen oft sehr nahe an den Problemen, die die Menschen bewegen. Die Sachzusammenhänge sind oft viel besser durchschaubar als in der Bundes- oder Landespolitik.

Die kommunalen Aufgaben				
	Eigener Wirkungskreis		übertragener Wirkungskreis	
Aufgabentyp	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	Pflichtaufgaben nach Weisung	Auftragsangelegenheiten
	zum Beispiel: Pflege öff. Grünanlagen Unterhaltung von Bibliotheken, Museen, Theatern, Bädern... Bau von Spielplätzen	zum Beispiel: kommunale Infrastruktur wie Bau und Unterhalt von Straßen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Trägerschaft von Schulen	zum Beispiel: Bauaufsicht, Straßenverkehrs-aufsicht, Brandschutz	zum Beispiel: Durchführung von Wahlen, Gesundheits- und Veterinärwesen
	Ob und Wie bleiben der Kommune überlassen	Ob ist geregelt; Wie bleibt der Kommune überlassen	Ob ist geregelt; beim Wie teilweise Ermessensspielraum	Ob und Wie sind geregelt
	durch Rechtsaufsicht		durch Fachaufsicht	
Staatliche Kontrolle				

Vor Ort kann jeder Einzelne von uns sichtbar etwas bewegen, viel häufiger auch über Parteigrenzen hinweg.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Die Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung Brandenburg

Die Rechtsgrundlage für die Arbeit in den Ortsbeiräten und Gemeindevertretungen, den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen in Brandenburg ist die [Kommunalverfassung für das Land Brandenburg \(BbgKVerf\)](#), die im Kommunalrechtsreformgesetz Ende 2007 verabschiedet wurde und deren letzte Novellierung mit dem Kommunalrechtsmodernisierungsgesetz zum 9. Juni 2024 in Kraft tritt. Ein gedrucktes Exemplar kann bei der GBK bestellt werden.

Hauptsatzung und Geschäftsordnung

Außerdem sind die Rechte der Gemeindevertreter*innen in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt oder Kreis konkretisiert. Die jeweils gültige Hauptsatzung und die Geschäftsordnung sind in der Verwaltung erhältlich. Jedoch muss sich die neue Vertretung auch eine neue Geschäftsordnung geben. In der Regel wird die alte Geschäftsordnung einfach übernommen, doch sollte jedes Mitglied der Vertretung vorher prüfen, ob es nicht Änderungen einbringen möchte. Vergleiche dazu den Absatz Geschäftsordnung. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat jeweils Muster einer Geschäftsordnung, einer Hauptsatzung und einer Beteiligungssatzung herausgegeben, die von der GBK kommentiert wurden. <https://www.stgb-brandenburg.de/service/satzungsmuster/>

2.2. Was hat sich geändert?

Eine ausführliche Erläuterung des Kommunalrechts gibt das Rundschreiben des MIK aus dem Jahr 2008, das sich u.a. mit Fraktionen und Ausschussbesetzung befasst. https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/080602_Rundschreiben_Kommunalverfassung.pdf

Die Änderungen im Kommunalrechtsmodernisierungsgesetz 2024 hat das MIK in einem Rundschreiben Mitte Juni 2024 erläutert. https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/20240613_Rundschreiben_zum_Gesetz_zur_Modernisierung_des_Kommunalrechts_vom_5_Maerz_2024.pdf

2.3. Informationsrechte/ Kontrolle für alle

Neben den Rechten aus der Kommunalverfassung hat natürlich jede kommunale Abgeordnete die so genannten Jedermannrechte, die jede natürliche Person besitzt, z. B. das allgemeine Akteneinsichtsrecht oder die Rechte aus dem Umweltinformationsgesetz. Die Rechte aus der Kommunalverfassung nach §29 zur Kontrolle der Verwaltung sind aber weitergehend und kostenfrei.

3. Direkt nach der Wahl

Checkliste „Direkt nach der Wahl“

Nach der Wahl werden in den ersten Tagen und Wochen die Weichen für die nächsten 5 Jahre gestellt. Dabei geht es um die Bildung von Fraktionen, die Besetzung von Ausschussvorsitzen, das Verhandeln von Zählergemeinschaften u.v.m. Zur Vorbereitung soll diese kurze Checkliste helfen. Schaut Euch zuerst die Sitzverteilung in der Vertretung an und besorgt Euch die Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Vertretung. Diese werden auf der konstituierenden Sitzung erneut verabschiedet bzw. können dann auch verändert werden. In der Folge ist es ungemein schwerer Änderungen zu erreichen. Immer hilfreich ist ein Blick in die Kommunalverfassung (BbgKVerf).

1. Fraktionsbildung

Da Fraktionen mehr Rechte haben als einzelne Verordnete, solltet ihr eine Fraktion bilden. Wenn ihr mit dem eigenen Wahlvorschlag nicht genügend Mandate bekommen habt, sprecht mit allen potentiellen Partner*innen und bedenkt dabei auch die Perspektive der anderen, wer welche Vorteile aus der Zusammenarbeit ziehen kann.

a. Ihr seid der/die einzige Bündnisgrüne in der Vertretung

Wenn Ihr ein Mandat errungen habt, haltet Ausschau nach anderen, z.B. Einzelbewerber oder Einzelabgeordnete von Wählergruppen, Bürgerinitiativen o.ä.. Ihr könnt euch natürlich auch einer anderen Fraktion anschließen. So gibt es Fraktionsgemeinschaften mit der SPD, den Linken und der CDU, aber auch Wählerinitiativen.

- i. Bündnisgrüne Inhalte sollten als Positionen der Gesamtfraktion verabredet werden. Es muss mindestens möglich sein, dass von euch entwickelte Anträge von der Gesamtfraktion eingebracht werden.
- ii. Achtet darauf, dass Bündnis 90/Die Grünen im Namen der gemeinsamen Fraktion auftaucht.
- iii. Wichtig wäre auch, dass ihr einen Sitz im Hauptausschuss bekommt, sofern der gemeinsamen Fraktion dort mehrere Sitze zustehen.
- iv. Verlangt auf jeden Fall einen Sitz in dem für Euch wichtigsten Ausschuss.
- v. Hat die Fraktion Anspruch auf mehrere Ausschussvorsitze, versucht einen zu übernehmen.
- vi. Schaut, ob Ihr Euch nahestehende sachkundige Einwohner*innen mit in die Ausschüsse holen könnt (s.u.)

- vii. Gibt es auch Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen, versucht auch dort ein Vorschlagsrecht innerhalb der Fraktion zu bekommen.
- viii. Je nach politischer (und persönlicher!) Konstellation ist auch mehr drin, bis hin zum stellvertretenden oder sogar ordentlichen Fraktionsvorsitz

b. Ihr seid mindestens zu zweit

Normalerweise solltet Ihr eine eigene Fraktion bilden können.

- i. Sollte die Hauptsatzung eine höhere Mindestfraktionsstärke fordern, versucht unbedingt diese in der konstituierenden Sitzung zu senken! Dazu könnt ihr euch von der GBK beraten lassen.
- ii. Solltet Ihr allein eine Fraktion bilden können, haltet trotzdem Ausschau nach anderen Einzelabgeordneten, ob Ihr diese nicht in Eure Fraktion aufnehmen wollt. Je größer die Fraktion, desto mehr Ansprüche auf Sitze in den Ausschüssen, Aufsichtsräten und auf Ausschussvorsitze habt Ihr (s.u.). Das gilt im Zweifelsfall auch für andere, die eigentlich auch alleine eine eigene Fraktion bilden könnten!

Keine Zusammenarbeit mit rechtspopulistischen oder rechtsextremen Vertreter*innen, auch wenn das vor Ort doch der nette Nachbar ist.

2. Konstituierende Sitzung

In der konstituierenden Sitzung werden Hauptsatzung und Geschäftsordnung beschlossen (in der Regel werden die bestehenden Regelungen übernommen), der Vorsitz im Hauptausschussvorsitz bestimmt und andere Ausschussvorsitze und die Ausschussbesetzung vorbesprochen und oft auch schon beschlossen. Schaut im Ratsinformationssystem nach, ob ihr das Protokoll der letzten konstituierenden Sitzung findet, um euch gut darauf vorzubereiten. Hier werden ganz wichtige Festlegungen für die nächsten 5 Jahre getroffen, die in der Folge meist nur noch schwer veränderbar sind!

Von daher wäre es gut, zu verabreden, dass die Hauptsatzung in den ersten 6 Monaten evaluiert wird. Macht Euch am besten jedoch vorab Gedanken und sprecht Euch mit anderen ab!

a. Hauptsatzung und Geschäftsordnung

Achtet auf Regelungen, die Bürger*innenfreundlich sind und Euch entgegenkommen.

- i. Die Mindestfraktionsstärke sollte nur in Ausnahmefällen höher als 2 Abgeordnete liegen und auf keinen Fall höher als das Sitzzahläquivalent zu 5% der Stimmen.

- ii. Überlegt Euch und sprecht Euch mit den anderen Gemeindevertreter*innen im Vorfeld (!) ab, ob die Ausschüsse der Vertretung so bleiben oder der Ausschusszuschnitt geändert werden sollte. Es können auch neue Ausschüsse gebildet werden, um die Themenarbeit gut aufzuteilen. Wenige Ausschüsse bedeuten hohe Themenbreite, viele Ausschüsse bedeuten mehr Fachlichkeit, allerdings verbunden mit mehr zu besetzenden Sitzen, wahrzunehmenden Terminen etc. Orientierung gibt die bisherige Aufteilung sowie die Verwaltungsstruktur und der Vertretung (Organigramm anschauen). So wurde in der letzten Wahlperiode in vielen Gemeinden das Thema Klima in den Ausschussnamen explizit verankert. Greift auch hier auf die Erfahrungen eurer Vorgänger*innen zurück.
- iii. Die Ausschüsse sollten so groß sein, dass alle Fraktionen mit mindestens einem Abgeordneten vertreten sind. Wenn es zu viele kleine Fraktionen gibt, sollte in der Hauptsatzung ein Grundmandat für jede Fraktion festgelegt werden. (Ausschussrechner: <https://wahlinfo.de/probewahl/sitzverteilung/>) Ansonsten könnt fordern, dass in der Hauptsatzung ein Grundmandat mit beratender Stimme festgelegt wird, falls es noch nicht dort verankert ist. (§ 44,3).
- iv. Achtet auf die Festlegung, dass alle Fraktionen mindestens eine*n sachkundigen Einwohner*in (skE, § 44 Absatz 4 BbgKVerf) pro Ausschuss benennen können. Man kann das auch erweitern, z.B. dass pro Sitz im Ausschuss eine sachkundige Einwohner*in dazukommt. In der Hauptsatzung kann eine Höchstzahl pro Ausschuss festgelegt werden. Frankfurt (Oder) hat z.B. viele sachkundige Einwohner*innen in den Ausschüssen.
- v. Die Wertgrenze für Entscheidungen, die der Hauptausschuss statt der Gesamtvertretung treffen darf, sollte nicht zu hoch sein.
- vi. Einladungsfristen sollten ausreichend gewählt werden.
- vii. Regelungen zu den Protokollen können hilfreich sein.
- viii. Achtet auf Einwohner*innenfreundlichkeit, u.a. bei den Beteiligungsinstrumenten, z.B.
 1. Je nach Einwohnerzahl Eures Ortes: Meist ist es sinnvoll das Quorum für Einwohneranträge nach §14 (3) Satz 2 BbgKVerf zu senken.
 2. Beiräte z.B. für Senior*innen, Ausländer*innen, Jugendliche und andere Gruppen können dafür sorgen, dass auch die Interessen dieser im Blick behalten werden, auch wenn sie in der Vertretung nicht oder total unterrepräsentiert sind.

3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach §19 BbgKVerf
- ix. Es kann festgelegt werden, dass die Regelungen der Hauptsatzung nach einem halben oder ganzen Jahr noch einmal evaluiert werden.

b. Vorsitz im Kreistag, der SVV oder der Gemeindevertretung

In amtsfreien Gemeinden wird der Vorsitz der Gemeindevertretung aus den Reihen der Gemeindevertreter gewählt. Das gilt äquivalent für Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage. Dazu können Stellvertreter*innen gewählt werden. Oft stellt die größte Fraktion den Vorsitz, das muss aber nicht so sein. Hier kann es zu Absprachen zwischen den Fraktionen kommen. Neben der Zugehörigkeit zu einer Partei bzw. Fraktion spielt hier auch die persönliche und charakterliche Eignung eine wichtige Rolle.

c. Ausschussvorsitze

„Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d´Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.“ (§44 Absatz 5 BbgKVerf)

- i. Wenn es möglich und sinnvoll erscheint, können die Fraktionen sich auf die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Dafür sind Absprachen im Vorfeld nötig!
- ii. Gibt es keine Absprachen, läuft es nach dem oben im 1. Satz genannten Verfahren. Zwei Faktoren begünstigen die Wahrscheinlichkeit, dass Eure Fraktion einen Ausschussvorsitz bekommt: Die Größe Eurer Fraktion (siehe 1.Fraktionsbildung) und die Anzahl der Ausschüsse (siehe 2.a Hauptsatzung und Geschäftsordnung)
- iii. Wenn möglich, sollte nicht der Bürgermeister zum Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt werden.

d. Ausschussbesetzung

Ihr müsst Euch innerhalb Eurer Fraktion einigen, wer die Fraktion in welchem Ausschuss vertritt und wer für wen die Stellvertreter*innen-Rolle übernimmt.

- i. Es kann passieren, dass alle in denselben Ausschuss wollen und ein Ausschuss für niemanden interessant ist. Am Ende solltet Ihr versuchen einen Konsens herzustellen. Dabei kann helfen, dass alle Abgeordneten an allen Ausschüssen teilnehmen können, auch wenn sie nicht dorthin entsandt wurden; dann natürlich ohne Stimmrecht (passives Teilnahmerecht §30

Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf). Auch könnt Ihr Euch nach gewissen Turni abwechseln o.ä., allerdings muss eine neue Ausschussbesetzung durch die Gesamtvertretung bestätigt werden.

- ii. Sucht außerhalb der Abgeordneten nach fachkundigen euch politisch nahestehenden Einwohner*innen, die als sachkundige Einwohner*innen in den Ausschüssen mitarbeiten könnten. So könnt Ihr die inhaltliche Arbeit auf mehrere Schultern verteilen und Euch Expertise dazu holen. Prädestiniert sind natürlich die anderen Parteimitglieder im Ort! Aber auch Umwelt- und Sozialverbände und Bürgerinitiativen haben viele schlaue Leute in ihren Reihen, die ihr damit an Euch binden könnt. Auch können potenzielle Nachrücker*innen so eingebunden werden.

e. **Amtsausschuss**

In den amtsangehörigen Gemeinden werden auch die Mitglieder des Amtsausschusses gewählt. Es ist von Vorteil, hier einen Sitz zu bekommen da wesentliche Entscheidungen für das Amt, die auch die angehörigen Gemeinden betreffen, hier besprochen und beschlossen werden. Außerdem bekommt man hier viele Informationen.

f. **Aufsichtsräte**

Ähnlich zur Ausschussbesetzung werden auch die Aufsichtsräte zu den kommunalen Unternehmen besetzt. In den Aufsichtsräten kann oftmals direkt an bündnisgrünen Zielen gearbeitet werden, z.B. bei kommunalen Wohnungsunternehmen, Verkehrsbetrieben oder Stadtwerken.

g. **Weitere Gremien**

In welche weiteren Gremien die Gemeindevertretung Mitglieder entsendet, ist von Stadt zu Stadt unterschiedlich. Von daher lasst euch eine Liste der Gremien geben, in die die Vertretung Mitglieder entsendet.

3. Koalitionsbildung

Gibt es die Möglichkeit mit nahestehenden politischen Gruppierungen Mehrheiten zu bilden, kann dies in einer losen Zusammenarbeit oder mit einem Koalitionsvertrag geschehen. Wenn alle beteiligten Gruppierungen zusammen eine Mehrheit in der Vertretung haben, kann eine sogenannte Zählgemeinschaft gegründet werden, die sich im Folgenden mehr oder weniger wie eine gemeinsame Fraktion verhält. Sprecht Euch auf jeden Fall mit Eurem Ortsverband bzw. den anderen Parteimitgliedern im Ort ab, um möglichst geschlossen aufzutreten und Konflikte zu

vermeiden.

a. Politische Inhalte

Im besten Falle habt Ihr ein Wahlprogramm, dessen Inhalte Ihr versucht festzumachen. Achtet dabei auch auf Zeitschienen. Ist etwas grundsätzlich vereinbart aber ohne Zieldatum, kann es von den Partner*innen endlos nach hinten geschoben werden. Unter politische Inhalte fallen auch Regelungen in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung – wenn ihr die Mehrheit habt, habt ihr die Mehrheit und könnte diese auch ändern!

b. Personal

Alle Besetzungen, die in den Abschnitten 1. und 2. angesprochen wurden, können natürlich auch in einer Koalition festgelegt werden. Darüber hinaus können Verabredungen zur Findung von Beigeordneten und Dezernent*innen getroffen werden.

c. Regeln der Zusammenarbeit

Unbedingt sollten Regeln verabredet werden, die die Zusammenarbeit betreffen. Wie werden Entscheidungen in der Koalition von wem getroffen? Wird ein Koalitionsausschuss gebildet, wer ist in ihm vertreten (bedenkt den Ortsverband bzw. die anderen Mitglieder im Ort) und wie häufig tagt er? Wie wird mit offensichtlichen Meinungsverschiedenheiten umgegangen? Wie kommt es zum Ende einer Koalition?

Solltet Ihr in die Situation kommen, Koalitionen bilden zu können bzw. Angebote dafür bekommt, dann meldet Euch bitte in der Landesgeschäftsstelle oder bei der GBK! Wir wollen einen Austausch zwischen erfahrenen und neuen Koalitionär*innen organisieren. Dazu wird es auch schriftliche Erfahrungsberichte und Tipps geben!

Rückfragen an die GBK Brandenburg Ansgar Gusy, 0331- 5824606 ansgar.gusy@gbk-brandenburg.de, an die Landesgeschäftsstelle oder fragt eure Kreistagsabgeordneten.

Im Netz hilfreich „Neu im Rat“ http://kommunalwiki.boell.de/index.php/Neu_im_Rat

Diese Checkliste wurde in Kooperation vom Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg mit der GBK Brandenburg erstellt

4. Die Rechte der Mandatsträger*innen

4.1 Die Rechte von einzelnen Mitgliedern in der kommunalen Vertretung

In der Kommunalverfassung sind die Rechte der Gemeindevertreter*innen, Stadtverordneten und Kreistagsabgeordneten festgelegt. Dazu gehört die rechtzeitige Einladung (wird in der Geschäftsordnung geregelt) sowie die umfassende Information über die Tagesordnungspunkte.

Das Wichtigste ist sicherlich im § 30 BbgKVerf beschrieben.

“§ 30 Rechte der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

(3) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, in den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen sie oder er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen ihre oder seine Stimme abzugeben. Sie oder er hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie oder er nicht Mitglied ist, als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht). Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter einer amtsangehörigen Gemeinde hat auch in den nichtöffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses ein passives Teilnahmerecht, soweit Belange der amtsangehörigen Gemeinde unmittelbar betroffen sind. In den Fällen der Sätze 2 und 3 steht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld nicht zu. Die Sätze Satz 2 und 3 gilt gelten nicht für eine befangene Gemeindevertreterin oder einen befangenen Gemeindevertreter.

Damit kann jedes Mitglied Vorschläge im Rahmen der Tagesordnung machen und das jeweilige Anliegen vorbringen. Leider heißt das nicht, dass eine einzelne Kommunalvertreterin einen Punkt zur Besprechung oder Entscheidung auf die Tagesordnung setzen lassen darf.

Außerdem hat jedes Mitglied der Vertretung das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, auch wenn es nicht dem Ausschuss angehört. Hier gilt jedoch leider, dass man nur das passive Teilnahme Recht hat, also nur zuhören darf. Man kann versuchen, dass der Ausschuss zwischendurch seine Sitzung unterbricht, damit man in dieser Zeit die Möglichkeit hat, die Argumente vorzutragen. Die Begründung wäre zum Beispiel, dass der eigene Antrag besser begründet werden kann und die Diskussion sich ansonsten in die Vertretung verlagert.

Neben der Gestaltung der Gemeinde ist es Aufgabe der Vertretung, die Gemeindeverwaltung zu kontrollieren §28,5 BbgKVerf. Deshalb muss sie in allen wesentlichen Belangen von dem Hauptverwaltungsbeamten unterrichtet werden. (auch §54,2,1) Auch hat der Hauptverwaltungsbeamte auf Fragen der Gemeindevertreter zu antworten und Stellungnahme zu den Vorlagen zu beziehen.

Zur Vorbereitung sowie zur Kontrolle (§29) von Beschlüssen der Vertretung hat jedes Mitglied das Recht, in die entsprechenden Akten einzusehen. Dieses Recht ist vom Hauptverwaltungsbeamten zu gewähren. Außerdem können die Mitglieder Akteneinsicht

auch in andere Akten als die zur Vorbereitung und Kontrolle der Beschlüsse notwendigen einsehen. Sollte der Hauptverwaltungsbeamte die Akteneinsicht verweigern, hat er dies zu begründen.

Einzelne Gemeindevertreter können sich als Hospitant einer Fraktion anschließen, um bei der Ausschusssitzverteilung die Möglichkeit zu haben, in einen Ausschuss gewählt zu werden. Das muss in der Geschäftsordnung geregelt werden. (Siehe §8 der GO des Kreistags PM, Seite 35) Sie können auch den Antrag stellen, dass ein anderes Verfahren angewandt wird, um die Ausschüsse zu besetzen. Dieser Antrag muss allerdings einstimmig beschlossen werden.

4.2 Rechte mehrerer Mandatsträger*innen

Manche Anträge können nur gestellt werden, wenn mehrere Abgeordnete zusammen den Antrag stellen.

Können einzelne Abgeordnete nur im Rahmen der Tagesordnung Anträge stellen, haben 10% der Vertreter*innen das Recht, selber Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, die dann auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.

§35,1 BbgKVerf

Ein Fünftel aller Mitglieder der Gemeindevertreter*innen, Stadtverordneten und Kreistagsabgeordneten können verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einzuberufen ist. Sollte die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurück liegen, reicht für diesen Antrag ein Zehntel der Vertreter*innen.

§34,2 BbgKVerf

4.3 Die Rechte von Fraktionen in der kommunalen Vertretung

Fraktionsbildung

Abgeordnete einer Vertretung haben das Recht, sich zu Fraktionen zusammen zu schließen. Dieses sind in der Regel Vertreter eines Wahlvorschlags, z.B. Bündnis 90/ Die Grünen. (§32,1 BbgKVerf)

In der Regel sind für eine Fraktion 2 Mitglieder notwendig. In den meisten Kreistagen und größeren Städten und Gemeinden mit Vertretungen mit mehr als 30 Sitzen wurde in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung die Mitgliederzahl auf 3 oder 4 Personen heraufgesetzt. Während in der Stadt Potsdam mit 2 Stadtverordneten eine Fraktion gebildet werden kann, müssen es im Kreistag Oder-Spree 4 Abgeordnete sein.

Diese Regelung kann durch eine Änderung der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung wieder geändert werden. Dazu braucht es allerdings die Mehrheit in der kommunalen Vertretung.

Dies könnte ein Verhandlungspunkt bei der Verabredung von Zählgemeinschaften sein.

Es können sich jedoch auch Vertreter verschiedener Wahlvorschlagsträger zu einer Fraktion zusammenschließen, z.B. Bündnis 90/ Die Grünen und eine Bürgerinitiative.

Wenn sich Mitglieder einer Vertretung zu einer Fraktion zusammenschließen, haben sie dies dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich mitzuteilen und bekannt zu geben, wer der oder die Vorsitzende ist. Falls es bei euch noch nicht möglich ist, eine Doppelspitze zu stellen, könnt ihr dieses auch durch die Geschäftsordnung ändern. Innerhalb der Fraktion muss demokratisch gewählt werden. Näheres zu den Fraktionen ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Weitere Gemeindevertreter*innen können auch als Hospitanten aufgenommen werden. Sie sind nicht direkt Mitglieder der Fraktion, werden jedoch bei der Stärke der Fraktion bei der Ausschussbesetzung berücksichtigt. Auch das kann in der Geschäftsordnung eingefügt werden.

Hauptamtliche Bürgermeister dürfen sich keiner Fraktion anschließen. (§32,1 BbgKVerf)

Rechte der Fraktionen

Fraktionen haben weitergehende Rechte als einzelne Mitglieder in der Vertretung. Sie können eigene Tagesordnungspunkte vorschlagen (§ 35 BbgKVerf) und Anträge im Rahmen der Geschäftsordnung stellen.

Sie können Ausschussmitglieder benennen und Ausschussvorsitzende vorschlagen, wenn der Fraktion Sitze in den Ausschüssen zustehen.

Sie können im Rahmen des Haushalts Mittel für die Arbeit der Fraktion, z.B. für Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit oder Gutachten, bekommen.

Ausschussbesetzung

Wesentlich für eine Fraktion ist die Besetzung der Ausschüsse und der Ausschussvorsitze. Die Aufteilung der Sitze in Ausschüssen orientiert sich an der Fraktionsstärke. (§ 43 BbgKVerf)

Dieses Verfahren wird auch bei der Bestellung von Vertreter*innen in kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Aufsichtsräte und ähnliches angewandt. (§ 41 BbgKVerf)

Je nach Ausschussgröße kann es sein, dass kleine Fraktionen keinen Ausschusssitz bekommen. Das kann passieren, wenn die Fraktion sehr klein ist und die Ausschüsse nur wenige Mitglieder haben. Wie viele Mitglieder ein Ausschuss hat, legt aber die Vertretung selber fest. Allein beim Hauptausschuss gibt es dazu Vorgaben. Jedoch sollte bedacht werden, dass in zu großen Ausschüssen die Arbeit nicht erleichtert wird. Bei zu kleinen

Ausschüssen hingegen kann es sein, dass die Spiegelbildlichkeit der gesamten Vertretung verloren geht, denn ein Ausschuss sollte die Zusammensetzung der ganzen Vertretung spiegeln. In der Hauptsatzung kann allerdings festgelegt werden, dass Fraktionen, auf die kein Ausschusssitz entfällt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht entsenden können. (§43,3) Diese haben ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Ausschussvorsitz

Die Verteilung der Ausschussvorsitze wird nach d'Hondt berechnet. Sollte eine Fraktion erst zum Zuge kommen, wenn es nur noch Ausschüsse gibt, in denen sie nicht vertreten ist, wird diese Fraktion nicht berücksichtigt.

Anderes Verfahren für Ausschussbildung

Gerade in kleineren Gemeinden kann es vorkommen, dass sich keine Fraktionen bilden oder nur eine Fraktion. Deshalb können die Gemeindevertretung mit den Stimmen aller Mitglieder bestimmen, dass ein anderes Verfahren gewählt wird.

Wie die genaue Aufteilung in Ausschüssen ist, darüber gibt der Runderlass 6/2008 Aufschluss.

https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/080602_Rundschreiben_Kommunalverfassung.pdf

Grundmandat

Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, berechtigt sind, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht (jedoch ohne Stimmrecht) in den Ausschuss zu entsenden. (§44,3 BbgKVerf)

Sachkundige Einwohner*innen

Die Vertretungen können bei der Bildung von Ausschüssen sachkundige Einwohner*innen als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Sie haben aktives Teilnahmerecht, dürfen also in der Ausschusssitzung das Wort ergreifen und Anträge stellen. Sie dürfen jedoch nicht mit abstimmen und können sich nicht vertreten lassen. Sie dürfen nicht Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter werden. (§44 BbgKVerf)

Es ist möglich, Jugendliche als sachkundige Einwohner*innen zu benennen, da es keine Altersbeschränkung gibt. Ebenso müssen sachkundige Einwohner*innen auch nicht wählbar sein, so dass auch Nicht-EU-Bürger*innen hier mitwirken können. Ausgeschlossen sind Menschen, auf die die Regelungen der Inkompatibilität des Kommunalwahlrechts zutreffen, also leitende Gemeindeangestellte sowie Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen.

Pflichten der Gemeindevertreter

Die wesentlichsten Pflichten sind die Mitarbeit in der Gemeindevertretung zumindest durch Anwesenheit sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit über nicht-öffentliche Dinge. Diese Broschüre geht vornehmlich auf die Rechte der Gemeindevertreter*innen ein. Rechte und Pflichten sind in der Kommunalverfassung in den §§ 30 und 31 geregelt.

5. Ausschüsse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann das Kommunalparlament ständige und zeitweilige Ausschüsse einrichten. Vor allem in größeren Kommunen wird hier die wesentliche fachpolitische Arbeit geleistet, während die Gemeindevertretung oft nur noch Beschlussgremium mit begrenzter Diskussionszeit ist. Daher ist die Arbeit in den Ausschüssen und deren Besetzung ein wichtiger Punkt in der Kommunalpolitik.

5.1. Hauptausschuss

In amtsfreien Gemeinden und geschäftsführenden amtsangehörigen Gemeinden besteht nach § 49 (1) BbgKVerf eine Einrichtungspflicht für den Hauptausschuss, der in der ersten Sitzung der neu gewählten Vertretung zu bilden ist.

Andere Gemeinden können in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass (ob) ein Hauptausschuss zu bilden ist. Entscheidet sich die Vertretung nicht für einen Hauptausschuss, dann übernimmt die Gemeindevertretung die Aufgaben des Hauptausschusses.

Eine Einrichtungspflicht besteht weiterhin für Ausschüsse, die aufgrund von Gesetzen zu bilden sind, z.B. der Wahlausschuss nach BbgKWahlG oder Werksausschüsse oder der Jugendhilfeausschuss (Kreise und kreisfreie Städte). Der Hauptausschuss hat im Gegensatz zu den freiwilligen Ausschüssen auch Beschlusskraft.

Für die Größe des Hauptausschusses, die in der Hauptsatzung festzuhalten ist, gibt der Städte- und Gemeindebund Brandenburg folgende Empfehlung:

Einwohnerzahl	Sitze
100 bis 1 500	3
1 500 bis 5 000	5
5 000 bis 15 000	7
15 000 bis 25 000	9
25 000 bis 45 000	11
ab 45 000	13

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist unabhängig von weiteren Regeln zur Ausschussbesetzung Kraft Gesetz Mitglied des Hauptausschusses. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, falls nicht die Gemeindevertretung bestimmt, dass der Bürgermeister den Vorsitz übernimmt. Hiervon ist bei hauptamtlichen Bürgermeistern abzuraten, um die Verteilung von Information und Einfluss breiter zu verteilen.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Hauptausschusses sind in der Kommunalverfassung geregelt (v.a. § 50 BbgKVerf), dazu gehören u.a.

Beschlussrecht über Angelegenheiten, die nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen und nicht der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister obliegen, z.B. Vermögensentscheidungen von geringerem Umfang (Kredite, Bürgschaften, Auftragsvergaben),

Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung,

Abstimmung der Arbeit aller Ausschüsse untereinander,

Beschlussrecht über Angelegenheiten der laufenden Geschäfte der Verwaltung.

5.2 Freiwillige Ausschüsse

Die Einrichtung von weiteren Fachausschüssen (z.B. Umwelt- oder Wirtschaftsausschuss) ist freiwillig. Hierüber entscheidet die Kommune in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der anstehenden Aufgaben. Freiwillige Ausschüsse haben beratende und vorbereitende Funktion. Sie beraten über Angelegenheiten, die durch die Vertretung zu beschließen sind, sie geben Beschlussempfehlungen ab und haben eine wichtige Kontrollfunktion.

Im Gegensatz zum Hauptausschuss können den freiwilligen Ausschüssen auch sachkundige Einwohner*innen angehören. Ihre Zahl sollte aber die Zahl der Gemeindevertreter*innen in den Ausschüssen nicht übersteigen.

5.3. Amtsausschuss / weitere Ausschüsse

Der Amtsausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden zusammen. Je nach Größe der Gemeinden werden die Mitglieder aus der Mitte der Vertretung gewählt. Siehe 6.2.

Ein Jugendhilfeausschuss wird in den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte gewählt. Dort werden die sachkundigen Einwohner*innen von Trägern vorgeschlagen.

Weiter kann es Werkausschüsse, Zweckverbände und Verbandsversammlungen geben, in die Mitglieder der Vertretung gewählt werden. In den Kreistagen und kreisfreien Städten werden u.a. Mitglieder für die Regionalversammlung gewählt. (Von daher lasst euch eine Liste der Gremien geben, in die die Vertretung Mitglieder entsendet.)

5.4 Besetzung der Ausschüsse

Entscheidend für die Ausschussbesetzung ist nicht die Zahl aller Gemeindevertreter*innen, sondern die Zahl der Mitglieder, die sich in einer Fraktion organisiert haben.

Das Verfahren der Ausschussbesetzung erfordert einen relativ hohen Organisations- und Abstimmungsaufwand. Daher sollten die Vertreter möglichst noch vor der Beschlussfassung über die Ausschussbesetzung die Aufnahme von Einzelvertretern in die Fraktionen abgeschlossen haben (siehe Fraktionsbildung), denn z.B. kann sich durch die spätere Aufnahme eines einzigen bisher fraktionslosen Vertreters in eine bestehende Fraktion die Ausschussbesetzung ändern.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach dem sogenannten Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 41,2 BbgKVerf). Nach § 41,1 BbgKVerf kann die Gemeinde nur mit einem einstimmigen Beschluss ein anderes Verfahren wählen.

Deshalb soll hier nur auf das Hare-Niemeyer-Verfahren genauer eingegangen werden. Weitere Verfahren sind das d'Hondtsche Verfahren, das zur Verteilung der Ausschussvorsitze (siehe unten) angewandt wird.

5.4.1 Verfahren nach Hare-Niemeyer

Das Verfahren ist ein Quotenverfahren, die Sitze werden in 2 Schritten zugeteilt:

1. Schritt: Grundverteilung - Die Stärke der einzelnen Fraktionen wird mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt. Der abgerundete Teil der errechneten Quote (Zahl vor dem Komma) wird als Sitzzahl direkt zugeteilt.

2. Schritt: Restsitzverteilung - Die Restsitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der errechneten Quoten den Fraktionen zugeteilt.

Die Fraktionen benennen entsprechend den ihr zugeteilten Sitzen ihre Vertretungen für die Ausschüsse.

Diese Ausschussbesetzung ist von der Vertretung in einem (deklaratorischen) Beschluss festzuhalten.

5.4.2 Erläuterung der Beispiele (siehe unten)

Grundsätzlich sollten vor der Festlegung der Ausschussgrößen verschiedene Modelle durchgerechnet werden. In den Beispielen 1-3 wurde die mögliche Sitzverteilung für drei verschiedene Ausschussgrößen ermittelt. Wie die Beispiele zeigen, erhalten die kleinen Fraktionen beim kleinsten Ausschuss keinen Sitz, beim mittelgroßen Ausschuss müsste gelöst werden und nur im größten Ausschuss wären beide vertreten. Einfach gesagt: Große Ausschüsse sind gut für kleine Fraktionen, aber: eine Ausschussgröße von 8 Sitzen

wäre bei insgesamt 28 Parlamentariern schon recht groß. Die Vertretung muss hier also zwischen dem Anspruch, möglichst arbeitsfähige Gremien mit angemessener Größe zu bilden und der Einbeziehung möglichst aller Fraktionen in die politische Arbeit entscheiden. Das ist oft nicht einfach.

Verbleibt wie im Beispiel (2) in der Restsitzverteilung noch ein Sitz für zwei Fraktionen mit einem gleichen Nachkommawert, dann entscheidet das Los, wer den Sitz erhält, und zwar für jeden einzelnen Ausschuss. Das Los ist vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehen. Und wie das beim Losen so ist, kann es passieren, dass eine der kleinen Fraktionen gar keinen Sitz erhält und die andere dafür alle.

Deshalb sollten die betroffenen Fraktionen vor dem Ziehen der Lose eine Einigung erzielen, z.B. darauf, dass eine Fraktion den Umweltausschuss und den Bildungsausschuss erhält und die andere den Wirtschaftsausschuss und den Kulturausschuss. Der formale Akt des Losens muss jedoch trotzdem vollzogen werden. Sollten die Lose nicht mit der Absprache übereinstimmen, kann das Los jeweils abgelehnt werden und die andere Fraktion erhält dann den Sitz.

5.4.3 Zählgemeinschaft (Mehrheitsklausel)

Sonderfälle ergeben sich bei der Bildung von Mehrheitskoalitionen. In diesem Fall können Zählgemeinschaften gebildet werden und unter Umständen kann eine Mehrheitsklausel greifen.

Mit diesen Instrumenten soll gewährleistet werden, dass „Regierungskoalitionen“ auch die entsprechenden Mehrheiten haben, die sie bei Abstimmungen brauchen, auch wenn das in der Kommunalpolitik (vor allem in kleineren Kommunen) nicht unbedingt zum politischen Alltag gehört.

In den Beispielen 4 und 5 haben die Bündnisgrünen und die Linken eine Zählgemeinschaft gebildet. Sie treten bei der Ausschussbesetzung deshalb als Zählgemeinschaft auf, wobei beide eigenständige Fraktionen bleiben, sie werden nur bei der Ausschussbesetzung als einheitliche Fraktion gewertet.

Eine Zählgemeinschaft kann aber nur dann gebildet werden, wenn die beteiligten Fraktionen zusammen auch die Mehrheit der Sitze im Parlament erreichen, was hier der Fall ist. Zwei kleine Fraktionen können dagegen keine Zählgemeinschaft bilden, sie können sich nur zu einer gemeinsamen Fraktion zusammenschließen.

Im Beispiel (4) zeigt sich nun, dass die Koalition zwar über die Mehrheit der Sitze im Parlament, nicht aber in den Ausschüssen verfügt. In diesem Fall greift die Mehrheitsklausel: Die Zählgemeinschaft erhält einen weiteren Sitz, der der kleinsten Fraktion abgezogen wird, also der Fraktion Bürger.

Da es kaum akzeptabel wäre, die Größe des Ausschusses noch weiter zu erhöhen, um der Fraktion Bürger einen Sitz zu gewähren, könnte man das Gremium auch verkleinern wie im Beispiel (5). Hier hätte die Zählgemeinschaft dann auch ohne Mehrheitsklausel die Mehrheit der Sitze.

Das Ministerium des Inneren hat Hinweise zu Zählgemeinschaften herausgegeben.

Download: http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/news/5/0/9/0/5/0/hinweise_zur_zae_hlgemeinschaft_2008.pdf

5.4.4 Mal angenommen / Beispielrechnung

Beispielrechnung der Ausschussbesetzung für die Gemeindevertretung einer Gemeinde mit 15-25.000 Einwohnern und 28 Mitgliedern plus Bürgermeister*in unter der Annahme, dass alle Vertreter*innen Mitglied einer Fraktion sind. Die Bürgermeisterin darf keiner Fraktion angehören. Erläuterungen im Text.

Beispiel (1)

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
B 90/Grüne	12	6	: 28	2,571	2	1
CDU	6	6	: 28	1,286	1	
LINKE	5	6	: 28	1,071	1	
SPD	3	6	: 28	0,642		1
Bürgerinitiative	2	6	: 28	0,429		

Beispiel (2)

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
B 90/Grüne	12	7	: 28	3,000	3	
CDU	6	7	: 28	1,500	1	Los mit Bürger
LINKE	5	7	: 28	1,250	1	
SPD	3	7	: 28	0,750		1
Bürgerinitiative	2	7	: 28	0,500		Los mit CDU

Beispiel (3)

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
B 90/Grüne	12	8	: 28	3,429	3	
CDU	6	8	: 28	1,714	1	1
LINKE	5	8	: 28	1,429	1	
SPD	3	8	: 28	0,875		1
Bürgerinitiative	2	8	: 28	0,571		1

Beispiel (4) ohne Mehrheitsklausel

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
Grüne/ SPD	15	8	: 28	4,285	4	
CDU	6	8	: 28	1,714	1	1
Linke	5	8	: 28	1,427	1	
Bürger	2	8	: 28	0,571		1

Beispiel (4) mit Mehrheitsklausel

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
Grüne/ SPD	15	8	: 28	4,285	4	1
CDU	6	8	: 28	1,714	1	1
Linke	5	8	: 28	1,427	1	
Bürger	2	8	: 28	0,571		0

Beispiel (5)

Fraktion	Stimmen	x Sitze		Ergebnis	Grundsitze	Restsitze
Grüne/SPD	15	7	: 28	3,75	3	1
CDU	6	7	: 28	1,50	1	Los Bürger
Linke	5	7	: 28	1,25	1	
Bürger	2	7	: 28	0,500		Los CDU

5.4.5 Rechner für die Verteilung der Ausschusssitze

Unter diesem Link gibt es einen Rechner für das Verfahren, um Ausschusssitze zu berechnen. Das ist auch praktisch, um verschiedene Ausschussgrößen zu vergleichen. Wichtig ist, dass nur Fraktionen berücksichtigt werden. Eine Erklärung, wie er funktioniert direkt nach dem Link.

<https://wahlinfo.de/probewahl/sitzverteilung/>

Mandatsrechner

Hier werden die Sitze der Fraktionen in der Vertretung eingetragen/Fraktionslose werden nicht berücksichtigt

	Stimmen
1. Wahlvorschlag:	15
2. Wahlvorschlag:	6
3. Wahlvorschlag:	5
4. Wahlvorschlag:	4
5. Wahlvorschlag:	

Anzahl Sitze (Ausschussgröße) 7

Prozenthürde (%):

Mehrheitsklausel anwenden (Sitzmehrheit bei mehr als 50% Stimmenanteil)

Berechnung der Mandate (Sitze) nach Hare-Niemeyer

(Mandate sind folgend als "Sitze" bezeichnet)

Gesamtstimmenzahl: 28

Sitzzahl: 7

	Stimmen- anteil (%)	Sitze (anteilig)	Sitze (Ganzzahl)	Sitze (zugeteilt)
1. Wahlvorschlag	53,5714	3,7500	3	4
2. Wahlvorschlag	21,4286	1,5000	1	1
3. Wahlvorschlag	17,8571	1,2500	1	1
4. Wahlvorschlag	7,1429	0,5000		

Losentscheid notwendig für 1 Sitz

Im Losverfahren: Wahlvorschlag Nr. 2 und Wahlvorschlag Nr. 4

Berechnung des Zugriffsrechts auf die Ausschussvorsitze nach d'Hondt

(Mandate sind folgend als "Sitze" bezeichnet)

Gesamtstimmenzahl: 28

Anzahl der Ausschüsse: 7

Zuteilung nach dem Höchstzahlverfahren (Stimmen/Teiler):

Teiler	Wahlv. Nr. 1	Wahlv. Nr. 2	Wahlv. Nr. 3	Wahlv. Nr. 4
1	15,00 (1)	6,00 (3)	5,00 (5)	2,00
2	7,50 (2)	3,00	2,50	1,00
3	5,00 (4)	2,00	1,67	0,67
4	3,75 (6)	1,50	1,25	0,50
5	3,00	1,20	1,00	0,40

Losentscheid notwendig für 1 Sitz

Im Losverfahren: Wahlvorschlag Nr. 1 und Wahlvorschlag Nr. 2

5.5 Verteilung der Ausschussvorsitze

Den Ausschussvorsitzenden obliegen die verfahrensrechtlichen Aufgaben der Ausschussarbeit, wie Festlegung der Tagesordnung und Sitzungsleitung.

Für das Verfahren der Verteilung der Ausschussvorsitze wird in der Kommunalverfassung das Zugriffsverfahren nach d`Hondt vorgeschrieben. Hierbei wird die Fraktionsstärke nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. (§43,5 BbgKVerf)

Die Fraktionen können dann in der Reihenfolge der höchsten Quotienten (im Beispiel Zahl in Klammern) benennen, für welchen Ausschuss sie den Vorsitz beanspruchen.

Beispiel Ausschussvorsitze nach d`Hondt, 7 Ausschüsse

Fraktion	Stimmen	/2	/3	/4	/5	Restsitze
Grüne/SPD	15 (1)	7,5(2)	5 (5)	3,75 (6)	3 (7)	Los CDU
CDU	6(3)	3 (7)	2	1,5	1,2	Los mit Grüne/SPD
Linke	5 (4)	2,5	1,67	1,25		

Bürger	2	1				
--------	---	---	--	--	--	--

Im Beispiel hätte die Fraktion Grüne/SPD entsprechend den Höchstzahlen bei insgesamt 7 Ausschüssen den Anspruch auf 4 Vorsitze, die CDU auf 1 und die LINKE auf 1. Bei Gleichheit der Quotienten entscheidet auch hier das Los, also müssen hier CDU und Grüne/SPD losen. Die Bürger bekommen keinen Ausschussvorsitz. (Siehe im Abschnitt vorher beim Mandatsrechner.)

Der Vorsitz im Hauptausschuss wird aus der Mitte des Hauptausschusses gewählt, falls nicht der/die Bürgermeister*in in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung dafür bestimmt wird. Da ist es nicht unbedingt die stärkste Fraktion, die alternativ den Vorsitz stellt, teilweise wird der Hauptausschuss auch der Opposition überlassen oder es gibt einen anderen Menschen, den alle für gut befinden.

Wenn alle Gemeindevertreter*innen einverstanden sind, kann man auch von dem Verfahren abweichen, z.B. mit dem Argument, dass die eine Fraktion ja schon den Vorsitz im Hauptausschuss stellt. Es gibt kein Anrecht, dass dieser Vorsitz dort mit hineingezählt wird.

Die Wahlverfahren erklärt

Ein Erklärvideo für die wichtigsten Verteilverfahren findet man unter:

<https://images.app.goo.gl/sMBGvhvAUSXcsgVRA>

6. Die konstituierende Sitzung

6.1 Die Gemeindevertretung

Die konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung ist die erste Sitzung der neuen Gemeindevertretung.

(TIP: Schaut euch die Tagesordnung der letzten konstituierenden Sitzung an.)

Die Sitzung muss spätestens 30 Tage nach der Wahl stattfinden, also bis zum 9.7.

Dazu lädt der/die bisherige Vorsitzende*r ein.

Die Sitzung leitet der/die ehrenamtliche Bürgermeister*in, in allen anderen Fällen das älteste Mitglied der Vertretung. (§37,3)

Dann wird die ordnungsgemäße Ladung und evtl. die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Die Tagesordnung wird evtl. ergänzt und beschlossen

Die Geschäftsordnung wird beschlossen. In der Regel wird die alte Geschäftsordnung übernommen, Änderungen können später auch noch gemacht werden.

Was wird in der Geschäftsordnung geregelt:

- Die Bildung von Fraktionen (achtet auf die Mindestzahl der Mitglieder von Fraktionen, evtl. ob es für Hospitant*innen eine Regelung gibt.)
- Regelungen zur Videoteilnahme an Sitzungen der GV
- Form der Einberufung, auch elektronisch, regelmäßige und verkürzte Einladungsfrist
- Frist für Anträge und Beschlussvorlagen
- Wieviele Mitglieder es braucht, um eine namentliche Abstimmung zu beantragen

Zusätzlich kann geregelt werden:

- Verfahren für Beiräte und Beauftragte zur Stellungnahmen
- Verfahren Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten
- Ton- und Bildübertragung regeln
- Antrag von Fraktionen auf namentliche Abstimmung
- Zahl von sachkundigen Einwohner*innen in den Ausschüssen
- Möglichkeit einer GO für Ortsbeiräte, ansonsten gilt GO der GV.

Wahl der/des Vorsitzenden §33,2

Geheime Einzelwahl nach §40 Nach §39,1 kann auf Antrag offen abgestimmt werden, wenn es keine Nein-Stimme gibt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder bekommt. Hier gibt es keine Nein- Stimmen.

Ansonsten treten die beiden Bestplatzierten an. Bei einem Patt entscheidet das Los.

Bei nur einer/m Bewerber*in reicht im dritten Wahlgang Mehr ja als Nein-Stimmen.

Stellvertretende Vorsitzende werden auch in einer geheimen Einzelwahl gewählt.

Gültigkeit der Wahl feststellen (§56,1 BBGKWahlG)

Hauptausschuss (§49,1)

Anzahl der Mitglieder, möglichst gerade Zahl (+ BM*in) (§49,2)

Wahl nach §41, Gremienwahl

Besetzung des Ausschusses nach Hare-Niemeyer

Sollte der Wahlbeschluss keine Mehrheit finden (offene Abstimmung) findet eine Listenwahl statt (Verhältniswahlrecht). Damit soll die Spiegelbildlichkeit der Vertretung annähernd gewährleistet werden.

Benennung einstimmig auch anders möglich

Bestimmung Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses (§49,2)

Empfehlung, den Vorsitzenden aus der Mitte des Ausschusses wählen zu lassen. Ansonsten kann die Vertretung auch beschließen, dass der/die hauptamtliche Bürgermeister*in den Hauptausschuss leitet.

Wahl zum Amtsausschuss (§136,2)

Der/die ehrenamtliche Bürgermeisterin ist geborenes Mitglied (qua Amt) im Amtsausschuss. Bei weiteren Plätzen wird nach §40 Einzelwahl bzw. Gremienwahl §41 entscheiden. Dabei wird der Sitz der/s ehrenamtlichen Bürgermeisters/in seiner/ihrer Fraktion zugezählt. (Siehe weiter unten 6.2.)

Weitere mögliche Themen:

Ausschussbildung

Welche Ausschüsse sollen gebildet werden? (§44) (TIP: Schauen, welche es gibt und die Erfahrungen diskutieren)

- Wieviele Mitglieder im Ausschuss (Verteilung nach Hare-Niemeyer
- Wieviele Sachkundige im Ausschuss
- Ausschussvorsitz- Verteilung nach „d'Hondt“

Weitere Ausschüsse Wahlausschuss, Jugendhilfeausschuss, Kita-Ausschuss evtl Werksausschuss

Gremienbesetzung (lasst euch eine Liste geben, welche Gremien besetzt werden müssen und ob es einen oder mehrere Vertretende gibt.

evtl. Sitzungsplan

6.2. Der Amtsausschuss

Innerhalb von 74 Tagen nach der Kommunalwahl tritt der Amtsausschuss zusammen. Deshalb werden die Mitglieder für den Amtsausschuss meistens auch in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung gewählt werden. Hierbei sind die Fraktionen wie bei den Ausschussbesetzungen vorschlagsberechtigt. Der/ die ehrenamtliche Bürgermeister*in ist geborenes Mitglied aufgrund seines/ihrer Amtes.

Bei 600-1.500 EW gibt es ein weiteres Mitglied, bis 3.000 EW zwei, bis 5.000 EW drei, bis 7.000 EW vier und ab 7.001 EW fünf weitere Mitglieder im Amtsausschuss.

Der Amtsausschuss tritt spätestens 14 Tage nach den 60 Tagen, die zur Benennung der Mitglieder vorgesehen sind, zusammen. (§136 BbgKVerf).

7. Bildung von Fraktionen, Zusammenarbeit in Fraktionen und mit der Basisgruppe

7.1 Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeindevertreter*innen und der Ortsgruppe/dem Kreisverband

Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg hat 2008 einen Vorschlag für die Vereinbarung zwischen der Partei und Kandidat*innen gemacht, die auch auf die Zusammenarbeit mit Kommunalvertreter*innen übertragen werden kann.

Vereinbarung im Rahmen der Aufstellung der Kandidat*innen zur Kommunalwahl

zwischen dem Orts-/Kreisverband X von Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg

und Kandidat*n Y für die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Kreistag in
....

Um unser Profil in der Öffentlichkeit zu schärfen, werden wir uns im Laufe der Mandatsperiode offen und kontinuierlich über die aktuellen politischen Themen austauschen und versuchen, gemeinsame Positionen zu finden und nach außen zu tragen. Dazu vereinbaren wir regelmäßige Treffen im Rhythmus. Als Parteiverband benennen wir [Name] als Ansprechperson für die Belange der Fraktion bzw. der/des Mandatsinhaberin/s. Als Abgeordnete werden wir uns im Vorfeld der zu fällenden Entscheidungen mit dem Parteiverband beraten, wobei dieser den Abgeordneten jederzeit inhaltliche Unterstützung gibt. Das geschieht entweder durch Einbeziehung sachverständiger Mitglieder des Parteiverbandes oder durch Recherche.

Nach jeder Sitzung/Nach wichtigen Beschlüssen der Gebietsvertretung informieren wir die örtliche Presse über unsere Positionen. Die Unterzeichnenden vereinbaren, nach erfolgter Wahl der Grün-Bürgerbewegten Kommunalpolitik e.V. (GBK) beizutreten, an der kommunalpolitischen EMail-Liste des Landesverbandes teilzunehmen und wichtige Arbeitsergebnisse (insbes. Anträge) im Mitgliederbereich des Landesverbandes zur Verfügung zu stellen. Wir wollen dazu beitragen, Vernetzungen zu initiieren und Erfahrungen im Landesverband auszutauschen. Zur finanziellen Unterstützung der Arbeit des Kreis- oder Ortsverbandes führen wir als kommunale Abgeordnete [30/50/100%?] unserer Aufwandsentschädigungen an den Parteiverband als Spende ab. Sollte trotz aller Bemühungen um eine für alle Beteiligten fruchtbare gemeinsame Arbeit eine*r der kommunalen Abgeordneten während der Legislaturperiode die Zusammenarbeit beenden wollen, dann sehen wir eine Rückgabe des Mandates als selbstverständlich an.

Wahl von sachkundigen Einwohner*innen

Die Fraktion kann eine Wahlordnung für sachkundige Einwohner*innen entwerfen, bei der der Kreis- oder Ortsverband in die Auswahl mit einbezogen ist. Beispiele können bei der GBK angefordert werden.

7.2. Die Bildung einer gemeinsamen Fraktion mit 2 Partner*innen

Wenn eine BI oder eine Partei nicht genügend Mandate erhält, um eine eigenständige Fraktion zu bilden, oder aber mit anderen Vertreter*innen eine größere Fraktion bilden möchte, ist es möglich, eine gemeinsame Vereinbarung über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder der Fraktion bzw. der Parteien und Vereine abzufassen. Darin könnten die wesentlichen politischen Grundsätze, die Vorgehensweise und die Zusammenarbeit untereinander sowie -falls es eine Rolle spielt- auch der Umgang mit den Finanzen geklärt werden.

Hier ein Beispiel aus Dallgow-Döberitz:

Vorschlag für Vereinbarungen bei der (möglichen) Bildung einer Fraktion aus Linken und Grünen

Allgemeines

kein Fraktionszwang, aber Fraktionsdisziplin (Partner wird bei geplanten Aktivitäten bzw. anderem Abstimmungsverhalten informiert),

Jede Partei macht ihre Politik, bei unterschiedlichen Auffassungen keine Behinderungen/Beeinflussungen,

Fraktionsinterna werden nicht bzw. nicht ohne vorherige Absprache an andere Parteien oder die Öffentlichkeit gegeben,

wenn ein Partner etwas in einem Ausschuss oder die Gemeindevertretung einbringen will, wird dies auch dann als Fraktionsantrag eingebracht, wenn der andere Partner anderer Auffassung ist. (Natürlich kann der andere Partner seine Auffassung dann deutlich machen und anders abstimmen),

Fraktionssitzungen finden zusammen mit den sachkundigen Einwohner*innen statt,

Erklärungen im Namen der Fraktion nur nach Absprache mit dem anderen Partner, ist dieser nicht einverstanden kann die Erklärung nur im Namen der jeweiligen Partei abgegeben werden,

Die Partner informieren sich gegenseitig über die Ausschusssitzungen bei denen nur ein Partner anwesend war, sowohl im Vorfeld (geplant Themen) zu als auch im Nachgang (Beschlüsse),

bei wichtigen Projekten oder Anträgen eines Partners, der nur Stellvertreter in einem Ausschuss ist, kann dieser verlangen, dass er zu diesem Ausschusstermin als

stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses auftritt (der eigentliche Vertreter im Ausschuss also nicht anwesend ist).

Vorsitz bzw. Stellvertretung der Fraktion

Vorsitz: Linke (Name)

stellvertretender Vorsitz: Grüne (Name)

Ausschüsse

Hauptausschuss: Linke, Stellvertretung Grüne

Sozialausschuss Linke, Stellvertretung Grüne

Wirtschaftsausschuss Linke, Stellvertretung Grüne

auch denkbar Grüne Stellvertretung Linke

Bauausschuss Grüne, Stellvertretung Linke auch umgekehrt denkbar

sachkundige Einwohner

Vorschlagsrecht Sozialausschuss: Grüne

Vorschlagsrecht Wirtschaftsausschuss Grüne/Linke je nach Ausschussbesetzung

Vorschlagsrecht Bauausschuss Linke/ Grüne (je nach Ausschussbesetzung)

Ausschussvorsitz

Es ist möglich, dass wir, wenn wir zusammen gehen, einen Ausschussvorsitz bekommen.
Für diesen Fall: Ausschussvorsitz: *Linke*

7.3. Die Zusammenarbeit in einer Fraktion

Die Fraktion kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die wesentlichen Dinge der Fraktion regelt. Darunter gibt es Vereinbarungen über Grundsätze, wie man zusammenarbeiten möchte. Dafür jeweils ein Beispiel.

7.3.1. Regeln für die Fraktionsarbeit

Fraktion

Die Fraktion besteht aus den in die gewählten Fraktionär*innen. Sie teilt sich die inhaltliche Arbeit der Kommunalpolitik. Dazu benennt sie die Mitglieder und Stellvertreter für die Ausschüsse + Beiräte und einen Fraktionsvorstand. Sie benennt Sprecher*innen für einzelne Themenfelder und beschäftigt eine/n Geschäftsführer*in. Jedes Fraktionsmitglied unterrichtet die Fraktion in geeigneter Weise über die wichtigen Initiativen, Vorgänge, Themen und Abstimmungen in den Ausschüssen.

(Jedes Fraktionsmitglied hat mit einem Schlüssel Zugang zum Fraktionsbüro und dort ein Fach für den Posteingang. Über das Fraktionsbüro und Treffen hinaus wird elektronisch kommuniziert).

Fraktionssitzung

Die Fraktionssitzungen (Fras) sind öffentlich für Parteimitglieder grundsätzlich zugänglich. Sie tagt im Allgemeinen ... um Uhr und endet spätestens um Uhr. Der ...nach einer Gemeindevertretungssitzung ist regulär frei. Um vorherige Anmeldung von Gästen wird gebeten. Kann ein Mitglied der Fraktion nicht teilnehmen, sollte dies ebenfalls vorab mitgeteilt werden.

Die Tagesordnung (TO) der Fraktionssitzung wird den Fraktionär*innen als Tischvorlage durch die Geschäftsführung und/oder den Vorstand vorgeschlagen. Es können bis bzw. am Beginn der Sitzung Änderungen in der TO vorgeschlagen werden, über die Behandlung der TO-Punkte entscheidet die einfache Mehrheit. Es gibt eine Sitzungsleitung, die den Rahmen der Kommunikation bestimmt, Moderationsfunktion hat und die (nicht quotierte) Redeliste führt.

Fraktionsvorstand

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Fraktionsvorstand für einen vereinbarten Zeitraum. Ein Vorstandsmitglied ist bei Erreichen der absoluten Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand hat die Aufgabe die Fraktion als Ganzes nach außen zu vertreten und dringliche Entscheidungen zu treffen, sofern diese keinen Aufschub bis zu einer Fraktionssitzung dulden (z.B. Ältestenrat vor der GV-Sitzung).

Fraktions-Beschlüsse

Die Fraktion ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Beschlussfassung geht im Allgemeinen eine Meinungsbildung (d.h. bei Bedarf diskursive Erörterung der Thematik) voraus.

Gefasste Beschlüsse, Anträgen und politischen Positionen gelten grundsätzlich für die Fraktion als Ganzes so lange, bis eine neue Beschlussfassung zum Thema erfolgt.

Jedes Fraktionsmitglied ist gehalten, die durch Mehrheitsbeschluss gefassten Positionen nach außen zu vertreten und sein Abstimmungsverhalten entsprechend auszurichten. Abweichendes Abstimmungsverhalten durch ein Fraktionsmitglied ist vorher deutlich zu kommunizieren und mit der Fraktion abzusprechen. Während der Sitzungen der BVV ist bei Neuentwicklungen zum Abstimmungsverhalten ggf. eine Sitzungsunterbrechung erforderlich.

Zusammenwirken

Große Anfragen, Anträge und mündliche Anfragen, Themen für Presseerklärungen beschließt die Fraktion als Ganzes. Über Schriftliche Anfragen, Ausschussvorgänge, die Zusammenarbeit mit Initiativen und (thematische) Presseäußerungen ist die Fraktion zeitnah zu unterrichten.

Mindestens einmal jährlich wird eine Fraktionsklausur durchgeführt, auf der die Grundlinien der kommunalpolitischen Fraktionsarbeit vereinbart und Themenschwerpunkte benannt werden. Die Fraktion verabredet auch Treffen ohne formale TO z.B. zu Weihnachten oder besonderen Anlässen.

Zugestimmt auf der Fraktionssitzung am

7.3.1.1. Doppelspitze einer Fraktion

Oft sehen die kommunalen Regelungen für Fraktionen keine Doppelspitze vor, sondern nur eine*n Fraktionsvorsitzende*n. Eine Doppelspitze kann in der Geschäftsordnung der Vertretung geregelt werden.

Hier das Beispiel aus Geschäftsordnung des Kreistags Potsdam–Mittelmark

§ 8 Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion, deren Bezeichnung, der Name des/der Vorsitzenden, der Vertreter/innen, der Mitglieder und der Hospitanten/Hospitantinnen sowie jede Änderung einschließlich der Auflösung einer Fraktion sind dem/der Vorsitzenden des Kreistages schriftlich mitzuteilen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zu enthalten.

(2) Die innere Ordnung einer Fraktion muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. In ihrer inneren Organisation ist eine Fraktion frei. Eine Fraktion

kann eine/n Vorsitzende/n oder mehrere Vorsitzende haben. Der/die Vorsitzende einer Fraktion hat mindestens eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Hat eine Fraktion mehrere Vorsitzende, so können diese nur einen anteiligen Anspruch auf Aufwandsentschädigung geltend machen. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

7.3.2. Geschäftsordnung

Um eine gute Zusammenarbeit in der Fraktion zu gewährleisten, gibt sie sich am besten eine Geschäftsordnung, um zu regeln, wie die Zusammenarbeit funktioniert. Hilfreich ist sie besonders in dem Moment, wo Probleme in der Zusammenarbeit auftauchen.

Als Beispiel haben wir hier die Geschäftsordnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus Kleinmachnow abgedruckt.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Gemeindevertretung von Kleinmachnow

§1 Name der Fraktion

Die Fraktion trägt den Namen: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Gemeindevertretung von Kleinmachnow.

Die Kurzform lautet: Fraktion B90/GRÜNE.

§2 Mitglieder der Fraktion und sachkundige Einwohner*innen

Gemeindevertreter*innen, die gemäß eines Wahlvorschlags des Ortsverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kleinmachnow in die Gemeindevertretung Kleinmachnow gewählt worden sind, schließen sich gemäß §32 (BbgKVerf) zu einer Fraktion zusammen. Die Fraktion kann andere Mitglieder auf deren Antrag hin aufnehmen.

Sachkundige Einwohner*innen, die auf Vorschlag der Fraktion (und im Einvernehmen mit dem Ortsverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kleinmachnow) durch die Gemeindevertretung gemäß §43 (4) (BbgKVerf) zur Mitarbeit in beratenden Ausschüssen widerruflich berufen worden sind, haben den Status ständiger Berater der Fraktion.

§3 Organe

Organe der Fraktion sind:

die Fraktionsversammlung, der Fraktionsvorstand.

Über jede Sitzung der Fraktionsversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, die/der Verantwortliche ist nach der alphabetischen Reihenfolge des Nachnamens zu bestimmen. Das Beschlussprotokoll wird umgehend, spätestens jedoch nach einer Woche, allen Fraktionsmitgliedern (sachkundigen Einwohnern gemäß § 2) sowie dem Ortsverband zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind eigene Äußerungen oder eigenes Abstimmungsverhalten in das Protokoll aufzunehmen.

Das Beschlussprotokoll ist spätestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Fraktion zu bestätigen.

Der Fraktionsvorstand besteht aus:

der/ dem Fraktionsvorsitzenden,

der/ dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktion nach innen und außen. Er bereitet die Sitzungen der Fraktionsversammlung vor und leitet diese. Es können auch andere Fraktionsmitglieder die Leitung übernehmen.

Der Fraktionsvorstand koordiniert die Zusammenarbeit mit den Gremien der Partei und mit anderen Fraktionen.

Ist in eilbedürftigen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Fraktionsversammlung obliegt, die Einholung ihres Votums nicht möglich, entscheidet die/der Fraktionsvorsitzende im Einvernehmen mit der/dem Stellvertreter*in. Diese Eilentscheidungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sieben Tagen, den Fraktionsmitgliedern mitzuteilen.

§4 Allgemeine Pflichten

Jedes Fraktionsmitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, den Sitzungen des Ausschusses, in dem es auf Vorschlag der Fraktion Mitglied ist, und den Fraktionssitzungen verpflichtet.

Jedes Fraktionsmitglied unterrichtet die Fraktion in geeigneter Weise über die wichtigen Initiativen, Vorgänge, Themen und Abstimmungen in den Ausschüssen.

Jede*r sachkundige Einwohner*in der Fraktion ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie/er auf Vorschlag der Fraktion Mitglied ist, und den Fraktionssitzungen angehalten.

Ist ein Fraktionsmitglied oder ein sachkundige*r Einwohner*in an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so ist der/die Stellvertreter/in zu informieren und dies mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag der/dem Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.

Die Fraktionsmitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Fraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen. Die Fraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies vor der jeweiligen Gemeinde- oder Ausschusssitzung der Fraktion mitzuteilen. Kann ein Fraktionsmitglied eine Abstimmung im Sinne der mehrheitlichen Meinung der Fraktion nicht mit ihrem/seinem Gewissen vereinbaren, so sollte sich das Fraktionsmitglied bei der entsprechenden Abstimmung enthalten. Fraktionsinterna werden nicht bzw. nicht ohne vorherige Absprache an andere Parteien oder die Öffentlichkeit gegeben.

Die Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner*innen sind bei der Beschlussfassung nichtöffentlicher Beratungsgegenstände zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Fraktion stellt dem Ortsverband jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§5 Die Fraktionsversammlung

Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Fraktionspolitik und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Sie wählt die/den Fraktionsvorsitzende*n und die/den Stellvertreter*in und entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen, Aufsichtsräten usw. Die Fraktionsmeinung wird durch Mehrheitsentscheid gebildet. Der Beschlussfassung geht im Allgemeinen eine Meinungsbildung voraus.

Die Fraktionsversammlung wird vom Fraktionsvorstand (durch die/den Fraktionsvorsitzende*n oder durch die/den Stellvertreter*in) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat spätestens sieben Kalendertage vor der Fraktionsversammlung per E-Mail zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor der Sitzung angezeigt und durch die Fraktion beschlossen werden.

Die Sitzungsleitung (vgl. §3 (4)) bestimmt den Rahmen der Kommunikation, hat Moderationsfunktion und führt die Redeliste.

Die Fraktionsversammlung tagt in der Regel einmal zwischen den Gemeindevertretersitzungen, mindestens jedoch neun Tage vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung.

Auf Verlangen von zwei Fraktionsmitgliedern wird eine außerordentliche Fraktionsversammlung einberufen.

Die Fraktionsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Fraktion kann jederzeit die Nichtöffentlichkeit herstellen.

Die Fraktionsmitglieder haben ein Stimm- und freies Rederecht zu jedem Tagesordnungspunkt. Die sachkundigen Einwohner*innen haben freies Rederecht zu jedem Tagesordnungspunkt, aber kein Stimmrecht. Im Vorfeld der Abstimmung wird über ein Meinungsbild der sachkundigen Einwohner*innen und Fraktionäre abgestimmt.

Die Fraktion kann Anhörungen durchführen und Gäste zu ihren Beratungen hinzuziehen. Gästen kann durch Zustimmung der Fraktion Rederecht erteilt werden.

Ständige Gäste in der Fraktionsversammlung, mit Rederecht zu jedem Tagesordnungspunkt, jedoch ohne Stimmrecht, sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Gemeinde- oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, so haben die nicht zur Teilnahme an solchen nichtöffentlichen Sitzungen Berechtigten den Sitzungsraum zu verlassen.

Die Redezeit - nach Vorstellung der Problematik - in der Diskussion soll drei Minuten nicht überschreiten.

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt und mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder gemäß §2 (1) anwesend ist. Kann diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder gemäß §2 (1) anwesend ist.

Die Fraktionsversammlung sollte die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.

Am Jahresende wird eine Terminplanung für das kommende Kalenderjahr beschlossen.

Mindestens einmal jährlich wird eine Fraktionsklausur durchgeführt, auf der die Grundlinien der kommunalpolitischen Fraktionsarbeit vereinbart und Themenschwerpunkte benannt werden. Die Fraktion verabredet auch Treffen ohne formale TO z.B. zu Weihnachten oder besonderen Anlässen.

§6 Verhaltenskodex für wertschätzende Kommunikation

Wir beziehen uns inhaltlich auf den Beitrag bzw. das Thema der Vorredner*in.

Wir reagieren sachlich und konstruktiv darauf.

Wir halten uns an Fakten.

Wir sind höflich und wertschätzend im gegenseitigen Umgang.

Wir bemühen uns um eine verständliche Sprache.

Wir verwenden eine geschlechtersensible Sprache und nutzen politische Selbstbezeichnungen.

Wir verzichten auf Sexismus, Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Wir stellen niemanden bloß und outen niemanden.

Wir beleidigen, verunglimpfen oder drohen nicht.

Wir rufen nicht zur Gewalt auf.

§7 Öffentlichkeitsarbeit

Presseerklärungen der Fraktion werden unter dem Namen des fachlich zuständigen Fraktionsmitgliedes nach Rücksprache mit dem Fraktionsvorstand, der/des Fraktionsvorsitzenden oder der/des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden herausgegeben.

§8 Anträge und Anfragen

Ein Fraktionsantrag an die Gemeinde oder Ausschüsse muss von der Fraktion besprochen und abgestimmt werden, bevor er von der/dem Antragsteller*in und dem Fraktionsvorstand fristgerecht unterzeichnet und der Verwaltung zugesendet wird.

Fraktionsanfragen von Fraktionsmitgliedern an die Gemeinde oder Ausschüsse sind der Fraktion vor der Einbringung, mindestens jedoch zwei Tage vor Sitzungstermin, zur Kenntnis zu geben. Liegen Anträge nicht zwei Tage vor Sitzungsbeginn vor, muss die Eilbedürftigkeit durch den/die Antragsteller*in begründet und darüber abgestimmt werden.

§9 Wahlen und Abstimmungen

Die Fraktionsversammlung stimmt ab und wählt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Bei internen Personalangelegenheiten wird ~~auf Antrag~~ geheim abgestimmt. Personalwahlen sind mindestens acht Werktage vor der Fraktionsversammlung anzukündigen.

Soll über einen Beschluss, den die Fraktionsversammlung auf einer Sitzung gefasst hat, auf derselben Sitzung erneut abgestimmt werden, so bedarf ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag der Zustimmung eines von zwei Dritteln der anwesenden Fraktionsmitglieder.

Die/der Fraktionsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende (Fraktionsvorstand) werden in geheimer Wahl für ein Jahr gewählt.

Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so sind für einen zweiten Wahlgang neue Bewerbungen zulässig.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so nehmen am dritten Wahlgang die beiden Bestplatzierten, oder falls eine Bewerbung zurückgezogen wird, der oder die Nächstplatzierte teil. Gewählt ist in diesem Fall, wer die höchste Stimmenzahl erreicht.

Die Fraktionsversammlung kann in geheimer Abstimmung die Abwahl der/des Fraktionsvorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden, die Abberufung von Ausschussmitgliedern, Vertreter*innen der Fraktion in Gremien und in allen anderen gewählten Funktionen beschließen.

Ein darauf gerichteter Antrag muss von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern gestellt werden. Der Antrag muss den Fraktionsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Zwischen der Bekanntgabe und der Abstimmung müssen mindestens acht Werktage liegen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.

§10 Schlussbestimmungen

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Fraktionsvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Fraktionsvorstandes weiter.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fraktion.

Kleinmachnow, 17.08.2019

8. Hauptsatzung/ Geschäftsordnung und Beteiligungssatzung

8.1 Mustergeschäftsordnung

In der Geschäftsordnung werden die Verfahren innerhalb der kommunalen Vertretung festgelegt. Hier werden Einladungsfristen, die Reihenfolge der Tagesordnung etc. geregelt.

In manchen Städten und Kreisen wird statt in der Hauptsatzung hier die Fraktionsstärke festgelegt worden sein. Prüft anhand eurer Erfahrungen oder im Gespräch mit anderen Kommunalvertreter*innen, ob ihr hier für Eure Gemeinde Änderungsbedarf seht. Im Muster der Geschäftsordnung ist beispielsweise die Einwohnerfragestunde nicht am Anfang der Sitzung, was nicht sehr bürgerfreundlich ist.

Die Mustergeschäftsordnung mit den Anmerkungen des Städte- und Gemeindebundes kann hier heruntergeladen werden.

https://www.stgb-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/stgb-brandenburg.de/dokumente/Satzungsmuster/013-67-2024-07-04_MusterGO_2024_fin.pdf

8.1.1 Anmerkungen zur Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes

Diese Anmerkungen sollen Hinweise geben auf Praktikabilität und Verbesserung des Minderheitenschutzes.

§1

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Anders als in der novellierten Kommunalverfassung sieht die Mustergeschäftsordnung nur die Erwähnung des männlichen Geschlechts vor. Das entspricht nicht den Intentionen des Landtags und der verfassungsmäßigen Gleichstellung. Das zieht sich leider durch das ganze Muster der Geschäftsordnung und sollte verändert werden. Es wird hier nicht jedesmal erwähnt.

§ 2

Einberufungsfrist, die sollte mindestens 7 Tage betragen, die verkürzte Zeit 4 Tage, die Ladung soll 9 Tage vorher bereitgestellt werden.

§3, 1

Tagesordnungspunkte: 10 Tage vorher in der Verwaltung sein.

§5

Die Einwohnerfragestunde sollte zu Beginn des öffentlichen Teils stattfinden, damit die Fragestellenden nicht zu lange warten müssen.

§6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

Neu aufgenommen wurde aus der novellierten Kommunalverfassung (§29,2), dass die Geschäftsordnung auch vorsehen kann, dass Fragerecht nach §29,1 in der Sitzung

wahrzunehmen. Die Mustergeschäftsordnung wiederholt hier in Satz 3 die Begründungspflicht. Das kann wegfallen, da es im Gesetz geregelt ist, wie auch die Befangenheit, die hier auch nicht wiederholt wird.

Vorschlag für den letzten Satz: Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage bis zur folgenden Sitzung schriftlich zu beantworten.

§7,2

Sitzungsverlauf

Die Einwohnerfragestunde sollte von e auf b vorgezogen werden.

§8,3 Unterbrechung

Es sollte reichen, wenn ein Zehntel (oder auch 2 Mitglieder wahlweise) die Unterbrechung beantragen

§11,2 namentliche Abstimmung

Es sollte reichen, wenn 2 Mitglieder die namentliche Abstimmung verlangen.

§13 4 Niederschrift

Die Niederschrift sollte im Internet veröffentlicht werden. Die Sitzungsniederschrift sollte den Mitgliedern nach 10 Tagen zugehen.

§15 Fraktionen

Bei 15,1 sollte Satz 2 zur Fraktionsmindeststärke gestrichen werden, es sei denn, lokale Gegebenheiten sprechen dagegen.

15,2 Hier kann die Doppelspitze einer Fraktion geregelt werden.

Es sollte unter 15,3 eingefügt werden, dass Fraktionen fraktionslose Gemeindevertreter als Hospitanten aufnehmen können.

§16 Fachausschüsse

Dies sollte entweder in einem eigenen Beschluss erfolgen ohne Aufnahme in die Geschäftsordnung. Ansonsten ist individuell für jeden Ausschuss die Größe festzulegen, soweit gesetzlich das nicht vorgeschrieben ist.

§17,2 Verfahren in den Ausschüssen

Sie sollten im Internet bekannt gegeben werden.

Die genannten §§ im Absatz 3 scheinen sich noch z.T. auf die alte Kommunalverfassung zu beziehen.

§18 Hauptausschuss

Ladungsfrist von 7 Tagen.

§ 20 Ortsbeiräte

Ladungsfrist von 7 Tagen

Da alle Ortsbeiratsmitglieder passives Teilnahmerecht an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung haben, bei denen Belange ihres Ortsteils besprochen werden, sollten auch alle Ortsbeiräte und nicht nur die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher eine Tagesordnung bekommen.

§21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Dieser § ist neu und durchaus entbehrlich, wenn die Formulierungen im Text gleich alle Geschlechter mit einbeziehen, so wie es z.B. die Kommunalverfassung macht. Hierzu hat sich auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten geäußert.

Aufgenommen werden sollten wie in der Mustergeschäftsordnung des Landkreistages persönliche Erklärungen

Aufgenommen werden sollte wie in der Mustergeschäftsordnung des Landkreistages ein Ältestenrat für größere Stadtverordnetenversammlungen.

Anmerkungen zur Mustergeschäftsordnung des Landkreistages

§16,1 Unterbrechung

Eingefügt werden soll, dass auf Antrag eines Zehntels der Kreistagsabgeordneten eine Unterbrechung von höchstens 15 Minuten stattfinden soll.

§20,5

Namentliche Abstimmung auf Antrag eines Zehntels der Kreistagsabgeordneten

§24,3

Auch fraktionslosen Kreistagsabgeordneten soll die Abschrift aller Ausschüsse zugehen.

8.2 Musterhauptsatzung

Der Brandenburger Städte- und Gemeindebund hat mit der Novellierung der Kommunalverfassung eine neue Musterhauptsatzung herausgegeben

Die Musterhauptsatzung ist beim Städte- und Gemeindebund downloadbar.

https://www.stgb-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/stgb-brandenburg.de/dokumente/Satzungsmuster/013-04-2024-07-01_Muster_HS_2024.pdf

Hier werden Anregungen gegeben, die Hauptsatzung im Sinne einer grün-bürgerbewegten Kommunalpolitik freundlicher für die Einwohner*innen zu gestalten. Diese sollen direktdemokratische Elemente sowie einzelne Gemeindevertreter*innen und Fraktionen stärken.

8.2.1 Anmerkungen zum Muster einer Hauptsatzung

Anmerkungen zum Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg des Städte- und Gemeindebundes

Der veröffentlichte Musterentwurf ist sehr ausführlich begründet und zeigt einige alternative Regelungen auf, die durchaus nachdenkenswert sind. Er formuliert Alternativen, von denen die weitestgehende bei Veröffentlichung zu wählen ist, also in der Regel das Internet und Ratsinformationssystem.

Bei anderen Regelungen wird zu restriktiv verfahren. So wird der generelle Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden vorgeschlagen.

Komplett vergessen wurde ein ausführlicher Hinweis auf die Regelung des §15,8 BbgKVerf zur Möglichkeit der Herabsetzung des Quorums beim Einwohnerantrag, die nur kurz auf Seite 4 genannt wird.

Im Folgenden wird erst auf den Pflichtteil der Hauptsatzung eingegangen, der sehr kurz ist. Dann werden Hinweise zum Ergänzungsteil gegeben und anschließend zu dem vergessenen Teil. Zum Schluss gibt es Anmerkungen zum Muster der Einwohnerbeteiligungssatzung.

Folgende Anregungen sollten für die eigene Kommune überdacht werden:

Musterhauptsatzung

zu § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

In den Kommunen sind die Regelungen zur Einwohnerbeteiligung erst teilweise umgesetzt, oft wird noch die Kinder- und Jugendbeteiligung nach § 19 BbgKVerfG nicht zufriedenstellend berücksichtigt.

Hier werden im Entwurf nur die beiden Mittel Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung genannt. Es können auch andere Mittel je nach örtlicher Gegebenheit, wie beispielsweise eine Einwohnerbefragung dort aufgelistet werden. Näheres dazu wird dann in einer Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen muss in der Hauptsatzung geregelt werden. Dieses muss jede Kommune in einem eigenen Verfahren bestimmen, wobei die Kinder und Jugendlichen dabei schon einzubeziehen sind. Die Hauptsatzung kann jedoch auf die Beteiligungssatzung verweisen.

zu § 4 Gleichstellungsbeauftragte

Hier wurde die Kommunalverfassung geändert und die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt. Sollte eine neue Hauptsatzung vor dem 1.1. 25 verabschiedet werden, muss es einen Passus geben. Ab dem 1.1. 25 gehört er nicht mehr zum Pflichtteil einer Hauptsatzung.

Mit den hier gemachten Vorschlägen werden die im Landesgleichstellungsgesetz und der Kommunalverfassung gemachten Verbesserungen nicht übernommen, sondern wieder zunichte gemacht.

Wesentlich ist von daher im Absatz vier der letzte Satz zu ersetzen. Er kann entweder gestrichen werden oder aber durch den Vorschlag der AG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ersetzt werden: *„Die Regelungen der §§ 22 bis 24 LGG gelten uneingeschränkt. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Stellvertretung.“* Alternativ wäre auch möglich, das Gesetz zu wiederholen: *„Für die Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gelten die §§ 22 bis 24 LGG entsprechend.“*

Weiter kann die Einschränkung in Absatz zwei, dass sich die Gleichstellungsbeauftragte nur durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden an die Vertretung oder die Ausschüsse wenden kann, gestrichen werden. Diese Einschränkung wird auch nicht in den Regelungen für die anderen Beauftragten oder Beiräte wahrgenommen. Von daher sollte dieser Absatz gestrichen werden, auch wenn er vom vorherigen Muster übernommen wurde.

Absatz fünf ist eigentlich aus dem alten Satzungsmuster sinngemäß übernommen worden. Aber hier zeigt sich, wieweit sich inzwischen auch die Sprache entwickelt hat. So sollte dieser Absatz komplett gestrichen werden und jeweils die Geschlechter benannt werden, so wie es in der Novellierung der Kommunalverfassung auch gemacht wurde. Selbst das Satzungsmuster hat in § 8 auf diese Variante zurückgegriffen, indem „durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten“ erwähnt werden.

Hier eine Gesamtalternative für den Paragraphen:

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.*
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten*

Gelegenheit, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung durch Abstimmung zu benennen. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Stellvertretung.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Für die Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gelten die §§ 22 bis 24 LGG entsprechend.

zu § 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände

Hier muss sich die Vertretung auf eine Wertgrenze einigen, die in kleineren Gemeinden sicherlich niedriger ist als in großen Städten. Es kommt darauf an einen praktikablen Wert zu finden, der die Gemeindevertretung nicht überall außen vorlässt, auf der anderen Seite aber auch nicht zu viele Entscheidungen auflädt. Hier sollte geprüft werden, ob die bisherige Regelung praktikabel ist.

zu § 6 Mitteilungspflicht

Hier ist bisher nur die Schriftform erwähnt, diese ist durch die elektronische Form zu ergänzen.

zu § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

Hier muss sich die Vertretung darauf einigen, wie viele Tage vor der Sitzung die Bekanntmachung erfolgen soll. Das wird in den Anmerkungen zum Muster diskutiert. Mindestens 7 Tage sollten hier eine angemessene Zeit sein.

zu § 9 Bekanntmachungen

Hier ist die für den Ort zutreffende und geeignete Alternative zu wählen.

Ergänzungsteil zum Muster einer Hauptsatzung

zu §28 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf: Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

Hier müssen Gruppen von Aufgaben aufgelistet werden, eine Wertgrenzenfestsetzung ist hier nicht möglich.

zu § 17 BbgKVerf Beiräte und Beauftragte

Dieser Paragraph wurde neu geregelt. Jetzt können sowohl Beauftragte als auch Beiräte gebildet werden. Beiräte können eine Entschädigung erhalten.

§17,2: Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte regelt sie auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Beiräte nach Absatz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt werden. Im Muster wird im jeweiligen Absatz 3 im dritten Satz auf eine schriftliche Stellungnahme verwiesen. Hier sollte eher der direkte Austausch in den Ausschüssen oder der Vertretung vorgezogen werden.

In Falkensee wird z.B. der Seniorenbeirat durch alle Senioren gewählt. Diese Liste muss dann von der Stadtverordnetenversammlung noch einmal bestätigt werden.

Zu § 32 Fraktionsmindeststärke

Die Mustersatzung sagt aus, dass bei Vertretungen ab 30 Mitglieder die Mindestzahl der Fraktionsmitglieder heraufgesetzt werden kann. Hier schlagen wir vor, die Fraktionsmindeststärke bei 2 zu belassen und deshalb keine Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen bzw. wieder zu streichen. Jedoch sollte jede Gemeinde und Stadt vor Ort schauen, wie praktikabel die Fraktionsgröße ist. Eine Aufnahme in die Hauptsatzung ist ein Sonderfall, da die Kommunalverfassung Regelungen zu Fraktionen in der Geschäftsordnung vorschreibt.

Zu § 36 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf Einsicht der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Beschlussvorlagen

Nach dem novellierten §36,4 sind die Beschlussvorlagen auf der Seite der Gemeinde, evtl. des Amtes zu veröffentlichen, soweit es technisch möglich ist. Empfehlenswert wäre hier, die Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet zu schaffen. Weiterhin sollte die Auslage in der Verwaltung (evtl. auch der Bibliothek) zusätzlich erfolgen.

zu § 45 Ortsteilen

Im Ergänzungsteil der Mustersatzung wird ausführlich beschrieben, wie vorzugehen ist. Hier ist auch das Wahlverfahren durch eine Bürgerversammlung festgelegt, was nach § 82 a, Abs. 4 des BbgKWahlG in der Hauptsatzung geregelt werden muss.

zu §49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf Hauptausschuss in amtsangehörigen Gemeinden

Ob hier ein Hauptausschuss gebildet werden soll, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab.

zu §59 BbgKVerf Beigeordnete

Hier kann die Zahl der Beigeordneten geregelt werden, in kreisangehörigen Gemeinden über 15.000 Einwohner bis zu zwei, und kreisfreien Städten bis zu 4 Beigeordneten.

zu §61 BbgKVerf Gemeindebedienstete

Hier wird geregelt, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte über die Personalentscheidungen informiert.

zu §97 Abs. 10 Satz 2 BbgKVerf Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen

Der Entwurf schlägt hier eine eigene Satzung dafür vor. Jedoch kann dieses auch hier in der Hauptsatzung geregelt werden.

Regelungen in der Hauptsatzung, die nicht im Ergänzungsteil der Mustersatzung erwähnt werden.

zu §14 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf Einwohnerantrag

Nicht im Muster der Hauptsatzung erwähnt ist die Möglichkeit, dass die Hauptsatzung ein niedrigeres Quorum als 5 vom Hundert bei dem Einwohnerantrag vorsehen kann. Von dieser Regelung sollte in größeren Gemeinden unbedingt Gebrauch gemacht werden.

zu §44, 3 BbgKVerf Grundmandat in den Ausschüssen

Da kleine Fraktionen zum Teil bei der Ausschussbesetzung nicht berücksichtigt werden, kann die Hauptsatzung vorsehen, dass ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht, (ohne Stimmrecht) von den Fraktionen in den Ausschuss entsendet wird. Das ist eine Stärkung des Meinungsbildungsprozesses, da ansonsten die Diskussion in die Gemeindevertretung verlagert wird.

zu § 6 Abs.3 BbgKWahlG Anzahl der Vertreter

Hier kann geregelt werden, ob die Anzahl der Gemeindevertreter*innen verringert wird. Eine solche Regelung würde aber erst ein Jahr nach der Änderung wirksam werden. Wir halten eine solche Regelung für nicht zielführend.

8.3 Muster einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung

Der Brandenburger Städte und Gemeindebund hat auch hier eine Mustersatzung herausgegeben. Diese ist jedoch nicht aktuell. https://www.stgb-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/stgb-brandenburg.de/dokumente/vertragsmuster/StGB_EbetS_20080925_Endfassung.pdf

zu § 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

Hier sollte geregelt werden, dass die Einwohnerfragestunde zu Beginn der Sitzung stattfindet. Das hat den Vorteil, das Fragende nicht warten müssen, bis der Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.

Ferner ist festzulegen, wie lange die Einwohnerfragestunde längstens dauern soll.

Zu § 3 Einwohnerversammlung

Im dritten Absatz letzter Satz schlägt der Entwurf vor, dass mindestens 5 von Hundert der Einwohner einer Gemeinde den Antrag auf eine Einwohnerversammlung unterschreiben muss. Dieses Quorum sollte den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden und in den meisten Gemeinden gesenkt werden.

In den meisten Gemeinden wurde inzwischen die Kinder- und Jugendbeteiligung nach dem §19 geregelt.

9. Kinder- und Jugendbeteiligung

Für die Kinder- und Jugendbeteiligung muss jede Kommune einen eigenen Beteiligungsprozess starten, bei dem Kinder und Jugendliche einbezogen werden müssen. Der frühere §18a Kinder- und Jugendbeteiligung ist in der neuen Fassung mit dem §19 neu nummeriert worden.

„§ 19 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

In Anlehnung an das als vorbildlich geltende Gesetz zur Kinder- und Jugendbeteiligung aus Schleswig-Holstein, hat Brandenburg statt einer "muss" eine "soll" und "kann" Regelung eingeführt, die ungeachtet dessen, den Kommunen eine Verbindlichkeit zuspricht.

Laut Gesetz hat die Gemeinde (1) Beteiligungs- und Mitwirkungspflichten für Kinder und Jugendlichen in allen Sie berührenden Gemeindeangelegenheiten zu **sichern**.

Nachvollziehbar (4) gemacht werden **soll** dies durch eine der Gemeinde überlassenen Dokumentationspflicht der Beteiligung, anhand eines Vermerks bei Planungen und Vorhaben, die die Belange der Kinder und Jugendlichen berührt. Diese können beispielsweise die Planung von Spielplätzen oder Skateparks, Vorhaben im Bereich von Jugendzentren oder im weitesten Sinne die Verkehrssicherung betreffen.

Wie die Beteiligung (2) seitens der Gemeinde **angemessen** realisiert wird, obliegt der Gemeinde. Die Partizipationsmöglichkeiten können von offenen projektorientierten Beteiligungsformen wie Kinderkonferenzen oder- foren, Zukunftswerkstätten, Open Space Veranstaltungen oder Runden Tischen über parlamentarische Beteiligungsformen wie Kinder- und Jugendparlamente oder Kinder- und Jugendbeiräte reichen.

Das Gesetz regelt weiterhin, dass (3) eine Beauftragte, ein Beauftragter für die Belange der Kinder und Jugendlichen benannt werden **kann**. Diese Form der Partizipation ist eine verwaltungsorientierte: Eine Person setzt sich für die Belange der Kinder- und

Jugendlichen ein und kann gleichzeitig innerhalb der Verwaltung für das Thema sensibilisieren. Meist ist es so, dass die Festschreibung solcher Funktionen innerhalb von Gesetzen die Möglichkeit schafft, Mittel für entsprechendes Personal zu generieren. Da es eine "kann" Aussage ist, ist dies aber nicht rechtlich bindend sondern freiwillig.

Die Umsetzung, die Form der Ausgestaltung und die Dokumentation der kommunalen Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche liegt nach dem Gesetz bei den Gemeinden. Die Kinder und Jugendlichen können selbstverständlich auch unabhängig davon aktiv werden und durch Bürger* innen unterstützt werden.

Nützliche Links zur praktischen Umsetzung mit best practice Beispielen aus Brandenburg mit Ansprechpartnern (als links in den links), eine wissenschaftliche Auseinandersetzung (2018), eine Beratungsgrundlage für eine Stellenausschreibung als Kinder- und Jugendbeauftragter Prenzlau, findest du folgend:

Gesetz (06.2018):

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>

Praktische Umsetzung:

<http://kijubb.de>

<https://www.politische-bildung-brandenburg.de/node/6598>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/qualitaetsstandards-fuer-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen/95866>

Wissenschaftlicher Beitrag (2018):

<https://publishup.uni-potsdam.de/frontdoor/index/index/docId/41964>

Beratungsvorlage zur Einrichtung der Stelle einer(s) Kinder- und Jugendbeauftragten Prenzlau (2018):

https://www.prenzlau.eu/cms/detail.php/land_bb_boa_01.c.407438.de

10. Finanzierung der Fraktionsarbeit

Wesentlich ist noch, dass für die Arbeit der Fraktionen Haushaltsmittel bereitgestellt werden können. Diese dienen dazu, die Meinung der Fraktion darzustellen, sich zu informieren und zu schulen sowie evtl. eine Mitarbeiter*in für einige Stunden anzustellen. Dieser Haushaltstitel ist wichtig, um den Wettstreit von Meinungen und Auffassungen als Teil des politischen Lebens darzustellen und damit demokratische Kultur zu fördern. Über die Verwendung von Fraktionsmitteln gibt der Runderlass 03/13 des Innenministeriums Auskunft, auch wenn er 2019 aufgehoben wurde.

http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rerl_2_03

Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften (Runderlass Nr. 03/2013 - Rderl. 3/2013) Aufgehoben 2019

vom 4. Dezember 2013

Mit Runderlass III Nr. 74/1994 hatte das Ministerium des Innern Hinweise für eine rechtskonforme Gewährung von Zuwendungen für Fraktionen kommunaler Vertretungen gegeben. Die Neufassung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften machen eine Angleichung an die geänderte Rechtslage erforderlich.

Die Landräte werden gebeten, diesen Runderlass den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis zu geben.

Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern einer Vertretungskörperschaft, die nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck gebildet werden und auf gemeinsamen Grundanschauungen beruhen. Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Ihre Bildung beruht auf der in Ausübung des freien Mandats getroffenen Entscheidung der Abgeordneten (BVerfGE 84, 304). Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung durch die Vertretung. Als solche sind sie rechtlich unselbstständige Teile und ständige Gliederungen der kommunalen Vertretungskörperschaft.

Die Finanzierung der Fraktionsarbeit kann aus unterschiedlichen Quellen erfolgen. Insbesondere sind zu nennen:

Finanzmittel der Partei bzw. Wählervereinigung,

Spenden an die Partei mit entsprechender Zweckbindung für eine Fraktion

Umlagen der Fraktionsmitglieder und

Zuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln.

Dieser Runderlass behandelt nur die Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt, nicht jedoch die Verwendung von Mitteln aus anderen Quellen.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthält keine Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln. Insoweit hat der Gesetzgeber auf eine - ihm grundsätzlich mögliche - Einschränkung der kommunalen Finanzhoheit verzichtet. Durch den Wegfall der Regelung des § 13 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung wurde des Weiteren im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Deregulierung auf eine Vorschrift zur Vorlage eines *Nachweises* über die Verwendung der Fraktionszuwendungen an den Hauptverwaltungsbeamten verzichtet.

Zuwendungen dürfen nur für Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt werden und unterliegen einer Zweckbindung. Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich geleisteten oder konkret beabsichtigten Aufwendungen der Fraktion zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Vertretung (keine fiktiven Beträge). Hieraus folgt, dass Fraktionszuschüsse nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen dürfen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteienfinanzierung führen (vgl. BVerfGE 20, 56).

Die für Zuwendungen erforderlichen Mittel sind im Haushalt zu veranschlagen. Hierzu ist die "Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen)" vom 18. März 2008 (ABl. S. 939) zu beachten.

II

Kommunale Zuwendungen an kommunale Fraktionen können insbesondere für folgende Zwecke erbracht werden:

Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten), jedoch nur, wenn den Fraktionen nicht von der Gebietskörperschaft Räume für die Fraktionsgeschäftsstelle und für dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierfür kommen nicht nur Räume in den Dienstgebäuden der Verwaltung, sondern auch in öffentlichen Einrichtungen der Gebietskörperschaft (z. B. Schulen) in Betracht.

Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Bürotechnik, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, Papier etc.).

Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten und keine unzulässige Parteienfinanzierung vorliegt.

Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen). Aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte die Reisekostenvergütung entsprechend der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes bemessen werden.

Bewirtung von Gästen und Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen kann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft erfolgen, die in die Zuständigkeit der Vertretung fallen, sofern eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.

Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundiger Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen.

Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten. Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei zu achten.

Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern, sofern dies mit Blick auf die Größe der Gebietskörperschaft und der mit ihr zusammenhängenden Komplexität der Aufgaben oder ggf. unter Berücksichtigung gemeindespezifischer Besonderheiten gerechtfertigt ist (siehe auch Schumacher u.a., Kommunalverfassungsrecht Brandenburg, Rdnr. 10.3.3 zu § 32 BbgKVerf).

III

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für

Aufwändungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen

Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden und Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen) und allgemeinen Bildungsreisen

Durchführung von geselligen Veranstaltungen

Spenden.

IV

Bei der Entscheidung der Vertretung, ob und in welcher Höhe den Fraktionen Zuwendungen gewährt werden, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu treffen ist.

Es wird empfohlen, bei der Entscheidung folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Bei der Ermittlung des Bedarfs sollten auch die oben unter I. b) bereits dargestellten anderen Einnahmemöglichkeiten der Fraktionen betrachtet werden.

Es ist zulässig, nur einzelne der unter II aufgeführten zulässigen Verwendungszwecke Aufwendungen als zuwendungsfähig festzusetzen.

Da der Umfang der Aufgaben, die von den Fraktionen in der Vertretung wahrzunehmen sind, auch von der Anzahl der Einwohner in der Gebietskörperschaft und der Größe der Vertretung abhängt, wird eine Orientierung der Fraktionszuwendungen an diesen Kenngrößen regelmäßig sachgerecht sein.

Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ist ein Maßstab zu wählen, der einerseits dem Bedarf gerecht wird, andererseits aber auch dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt. Dabei kann sich schon der Bedarf unterschiedlich darstellen: So werden Fraktionen, die neu in der Vertretung sind, eine Erstausrüstung benötigen, über die andere bereits verfügen.

Die Verteilung der Mittel für die laufenden Geschäftsführungskosten richtet sich nach dem ermittelten Bedarf, der jedoch unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit nur insoweit befriedigt werden darf, als er einen Betrag nicht übersteigt, der nach für alle Fraktionen gleichen Maßstäben errechnet wird: Keine Zuwendung über den konkreten Bedarf hinaus, keine Abdeckung des konkreten Bedarfs über einen allgemeinen Maßstab hinaus.

Zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Fraktionen hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass ein Maßstab, der sich ausschließlich an der Anzahl der Fraktionsmitglieder orientiert, gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verstößt. Dieses verlange eine sachgerechte, am Zweck der Fraktionen ausgerichtete, bedarfsorientierte Mittelverteilung. Eine Verteilung allein nach dem Kopfteilsprinzip beschneide das Mitwirkungsrecht einer Fraktion, wenn diese deswegen ihre Informations-, Organisations- und Koordinationsaufgaben nicht mehr wahrnehmen könne. Das sei bei kleineren Fraktionen nicht auszuschließen, wenn der zuwendungsfähige Bedarf für die Fraktionsgeschäftsführung zu einem erheblichen Anteil von der Fraktionsstärke abhängig sei. Eine solche Verteilung werde dann dem Zweck der Fraktionsfinanzierung nicht gerecht (BVerwG. Urteil vom 05.07.2012, Az.: 8 C 22.11).

Für die Mehrzahl der unter II genannten Kostenfaktoren ist danach der Ansatz eines gleichen Grundbedarfs bei allen Fraktionen unproblematisch. Zum Grundbedarf gehören insbesondere:

Miete für Geschäftsräume nach Größe der Geschäftsstelle, evtl. Sitzungsräume,

Unterhaltungskosten der Räume,

Wartung und Unterhaltung der Büroausstattung,

Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial,

Zeitschriften und Literatur.

Die danach notwendige Differenzierung der Fraktionszuwendungen kann so aussehen, dass der Grundbetrag in einem für alle Fraktionen gleichen Sockelbetrag zusammengefasst wird und daneben ein bestimmter Kopfbetrag pro Mitglied der Fraktion gezahlt wird.

V

Zu den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft gehört die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung, insbesondere dann, wenn die Haushaltsmittel den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.

Festzustellen ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind. Politische Entscheidungen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben sind nicht Gegenstand der Prüfung.

Als örtliche Kontrollinstanz wird der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt, der die Prüfung selbst oder durch Mitarbeiter vornimmt, die nicht dem Rechnungsprüfungsamt angehören. Weder der Rechnungsprüfungsausschuss noch das Rechnungsprüfungsamt sind

einzuschalten, da diese der Vertretung unterstehen und verhindert werden soll, dass sich die Fraktionen selbst oder gegenseitig kontrollieren.

Werden Verstöße festgestellt, sind die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückfordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen. Nicht verausgabte Fraktionszuwendungen können im Rahmen des § 24 KomHKV, auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

VI

Im Fall einer Rückforderung von gewährten Mitteln oder Sachleistungen ist zu beachten, dass eine Fraktion nur bis zu ihrer Auflösung existiert. Spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mitglieder, also mit dem Zusammentritt einer neuen Gemeindevertretung, ist eine Fraktion nicht mehr existent. Die Bildung einer neuen Fraktion unter identischem Namen hat darauf keinen Einfluss, denn diese Fraktion beruht auf einem neuen Vertrag ihrer Mitglieder zu deren Bildung.

Eine Fraktion besteht jedoch auch nach deren Auflösung als Willensbildungsorgan der Gemeindevertretung im eingeschränkten Umfang fort, bis eine vollständige Abwicklung erfolgt ist (so OVG NRW Urteil vom 12.11.1991 15 A 1046/90 - juris). Das schließt auch die Geltendmachung und ggf. gerichtliche Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen wegen zu Unrecht gezahlter Fraktionszuwendungen oder die Abwicklung zivilrechtlicher Dauerschuldverhältnisse ein.

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, dass Fraktionen in kommunalen Vertretungen, die im Unterschied zu Fraktionen im Bundestag und in Landtagen nicht rechtsfähig sind, dennoch in Erfüllung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben eine Teilrechtsfähigkeit innehaben. Eine Teilrechtsfähigkeit und damit Beteiligungsfähigkeit in Anwendung von § 61 Nr. 1 oder 2 VwGO ist etwa für die Führung von kommunalverfassungsrechtlichen Streitverfahren gegen ein anderes Organ oder einen Organteil der Gebietskörperschaft (OVG Lüneburg Beschluss vom 09.06.2009 10 ME 17/09 - juris) gegeben.

Zu der Frage der Haftung der - ehemaligen - Fraktionsmitglieder ist anzumerken, dass diese nach der wohl vorherrschenden Meinung im Ergebnis ausgeschlossen ist und für Verbindlichkeiten einer Fraktion diese grundsätzlich mit ihrem Vermögen haftet (vgl. nur LAG Hamm, Urteil vom 12.12.2002, 1 (11) Sa 1813/01 unter Verweis auf OLG Schleswig vom 03.05.1995, 15 U 16/94 - juris).

Für Brandenburg ist keine Rechtsprechung zur Fraktionsfinanzierung bekannt.

VII

Der Runderlass III Nr. 74/1994 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Beispiel von Fraktionsfinanzierungsrichtlinien

Hennigsdorfer Fraktionsfinanzierungsrichtlinie:

http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/vo0050.php?_kvonr=2381&voselect=784

Landkreis Potsdam- Mittelmark

Fraktionszuwendungssatzung

https://pm-belzig.gremien.info/vorlagen_details.php?vid=202122206100085&datum_von=2016-01-01&datum_bis=2024-11-13&kriterium=vl&suchbegriffe=Fraktionszuwendungssatzung&select_gremium=&select_koerperschaft=

11. Wie komme ich zu meinem Recht?

Manchmal versucht eine Mehrheit in einer Vertretung oder die Verwaltung, Rechte von Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten zu beschneiden oder zu ignorieren. Sollten sich Zweifel an der Rechtsauffassung oder an den Beschlüssen ergeben, kann neben politischem Druck durch Öffentlichkeit auch eine Beanstandung bei der Kommunalaufsicht helfen. Dabei muss dann genannt werden, welche Rechte verletzt wurden. Die Kommunalaufsicht soll dann den entsprechenden Beschluss beanstanden.

Dazu ist sie aber nicht verpflichtet. So hilft in einigen Fällen nur der Weg zum Verwaltungsgericht, der jedoch sehr lang ist. Außerdem kommen dann Kosten hinzu, die eventuell bezahlt werden müssen. Dazu im Anschluss ein Artikel von Rechtsanwalt Karsten Sommer aus Berlin.

Oft hilft es jedoch schon, sich mit jemandem zu beraten und dann die sachlichen und rechtlichen Aspekte in die Diskussion mit dem Bürgermeister oder dem Amtsdirektor einfließen zu lassen.

Die Kostenübernahme bei Kommunalverfassungsstreitigkeiten

Ratsmitglieder, Fraktionen und andere sogenannte Organteile können nach der Durchführung von Organstreitigkeiten oder Kommunalverfassungsstreitigkeiten die Erstattung der ihnen entstandenen Kosten verlangen. Unter welchen Umständen und mit welchen Grenzen dies möglich ist und wie es im Einzelnen geht, zeigt der folgende Beitrag.

Karsten Sommer

Fraktion X im Gemeinderat fordert den Bürgermeister auf, zur bevorstehenden Entscheidung über die Vergabe einer Bürgschaft und von Zuwendungen an einen Investor eine Beschlussvorlage zu übersenden und alle vorhandenen Unterlagen zur Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit des Investors zur Verfügung zu stellen. Da der Bürgermeister sich weigert, zieht die Fraktion mit ihrer Forderung vor das Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht gibt der Fraktion zwar in der Sache recht, lehnt den Antrag aber dennoch ab, da Informationsrechte nach der Gemeindeordnung des Landes nur den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern, nicht aber den Fraktionen zustehen. Die Kostenentscheidung des Gerichts geht zu Lasten der Fraktion, die nun fragt, woraus sie die Gerichtskosten und evtl. die Anwaltskosten zahlen soll und darf. Ebenso kann es Gemeinderatsmitglied Y gehen, der sich gegen die Abwahl als politisch missliebiger Ausschussvorsitzender wendet. Das Verwaltungsgericht mag ihm bestätigen, dass Ausschussvorsitzende mangels ausdrücklicher Regelung in der Gemeindeordnung nur aus besonders wichtigem Grunde abgewählt werden können. Das Recht zur Besetzung des Ausschussvorsitzes steht aber nur der Fraktion zu, weshalb der Antrag abzulehnen wäre. Ist es dem Gemeinderatsmitglied zumutbar, private Gelder für die Geltendmachung der Rechte als Mandatsträger einzusetzen?

Es ist durchgängig anerkannt, dass kommunale Organteile gegen und untereinander klagen können. Kommunale Mandatsträger und Fraktionen bedienen sich des Instrumentes des sog. körperschaftsinternen Organstreits oder Kommunalverfassungsstreites, um ihre Rechte insbesondere dann durchzusetzen, wenn sie der Auffassung sind, dass die "andere Seite" die Grenzen des Politischen überschritten und rechtlich Unzulässiges beschlossen oder rechtlich Zwingendes unterlassen hat. In der Verwaltungspraxis werden selbstverständlich den an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehenden Organen in solchen Fällen die entstandenen Prozesskosten oder Kosten des außergerichtlichen Streites nicht nur erstattet, sondern unmittelbar von der kommunalen Körperschaft entrichtet. Als "nicht weniger selbstverständlich" bezeichnet das OVG Münster in einer grundlegenden Entscheidung¹ eine Pflicht der Gemeinde zur Kostenübernahme auch gegenüber ihren mit eigenen Kompetenzen ausgestatteten anderen Organen und Organteilen. Dazu gehören u.a. die einzelnen Ratsmitglieder und die im Rat vertretenen Fraktionen. Denn grundsätzlich führen diese genauso wie Gemeindedirektor*in, Bürgermeister*in oder Rat die Organstreitigkeiten nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der kommunalen Körperschaft. Es mag bei Organstreitigkeiten, die Ratsmitglieder oder Fraktionen führen, häufiger als bei solchen von Gemeindedirektor*in, Bürgermeister*in oder Rat die Frage zu stellen sein, ob sie tatsächlich im Gemeindeinteresse geführt werden. Um dieser Frage ausreichend Rechnung zu tragen, sind Grenzen des Kostenerstattungsanspruches durch die Rechtsprechung eingeführt worden.

Die Kosten von Organstreitigkeiten

Die Kostenverteilung im gerichtlichen Verfahren richtet sich grundsätzlich nach § 154 der Verwaltungsgerichtsordnung. Nach Abs. 1 trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens. Obsiegt daher die Fraktion oder das Ratsmitglied im Kommunalverfassungsstreit, so stellt sich ohnehin die Frage der Kostenübernahme nicht, da die Gegenseite bereits gesetzlich die Kosten trägt. Gewinnt dagegen die Fraktion oder das einzelne Ratsmitglied den Kommunalverfassungsstreit nicht, so heißt dies nach dem soeben ausgeführten nicht, dass die Kosten des Verfahrens deswegen von diesem zu übernehmen sein. Die gesetzliche Kostenverteilungsregelung des § 154 der Verwaltungsgerichtsordnung lässt aber den Gerichten nicht den Spielraum, bereits im gerichtlichen Verfahren die angemessene Kostenverteilung zu bestimmen.² Ein Kostenausgleich muss daher auf andere Weise gewährleistet sein.

Eine Finanzierung von Gerichtsverfahren aus Fraktionsgeldern kommt in der Regel nicht in Betracht, da die Fraktionsgelder für diesen Zweck gerade nicht vergeben werden, die Verwendung von Fraktionsgeldern womöglich unter zwei Aspekten sogar zweckwidrig und damit rechtswidrig wäre: Zum einen sind die Prozesskosten in Kommunalverfassungsstreitigkeiten grundsätzlich Kosten der kommunalen Körperschaft, nicht aber der einzelnen Fraktion, so dass bereits diese Überlegung eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel für Prozesskosten ausschließt. Zum anderen erfolgt die Zweckbestimmung für diese Mittel in der Regel nicht unter Einbeziehung möglicher Kommunalverfassungsstreitigkeiten. Eine Einbeziehung von

Kommunalverfassungsstreitigkeiten in die Fraktionsgelder wäre wohl auch kaum möglich, da sie zum einen nicht vorhersehbar sind, zum anderen zu einer wesentlichen Verschiebung bei der Zuteilung von Fraktionsgeldern führen würden, da Kosten von Kommunalverfassungsstreitigkeiten wohl in erster Linie bei Minderheitsfraktionen und deren Mitgliedern anfallen, während die Fraktionszuschüsse in der Regel nach Fraktionsgröße vergeben werden. Das OVG Münster hat daher richtig festgestellt, dass Fraktionsgelder für diese Zwecke nicht verwandt werden könnten.³

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören zum einen die Kosten einer gerichtlichen Auseinandersetzung, also die Gerichtskosten, wie auch die Rechtsanwaltskosten. Bei den letzteren besteht allerdings eine Beschränkung der Höhe nach dahingehend, dass in aller Regel nur die gesetzlichen Gebühren erstattet werden (die häufig den mit Kommunalverfassungsstreitigkeiten verbundenen Aufwand nicht decken). Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die außergerichtlichen Kosten, d.h. die Kosten einer Auseinandersetzung, die zu keinem gerichtlichen Streit führte, auch wenn sie unter Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe stattfand.⁴

Kostenübernahmepflicht - Begründung und Grenzen

Die Kostenübernahmepflicht der kommunalen Körperschaft für kommunale Organstreitigkeiten ist weitestgehend anerkannt.⁵ Die grundlegende Aussage, dass solche Kosten erstattet werden, spielt daher im aktuellen kommunalrechtlichen Bereich keine Rolle.⁶ Nur vereinzelt wird die Erstattungspflicht noch in Frage gestellt.⁷

Die Begründung für die Kostenübernahmepflicht wird überwiegend im öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gesehen, nach dem eine rechtsgrundlos erfolgte Vermögensverschiebung wieder rückgängig gemacht werden soll. Mit anderen Worten: Die Verwaltungsgerichtsordnung lässt eine Kostenregelung aus formalen Gründen nur zu Ungunsten des Unterliegenden zu. Führt aber ein Gemeinderatsmitglied oder eine Fraktion eine Kommunalverfassungsstreitigkeit und scheitern sie vor dem Verwaltungsgericht an irgendwelchen formalen Hürden oder daran, dass das Verwaltungsgericht die möglicherweise bisher ungeklärte Rechtsfrage anders entscheidet, als die Antragsteller dies sehen mögen, entstehen damit eigentlich Kosten der Kommune. Denn für die Klärung der Rechtsangelegenheit innerhalb der Vertretungskörperschaft der Kommune wird der Rechtsstreit geführt. Dennoch "schiebt" die Verwaltungsgerichtsordnung den Vermögensverlust durch die Kostentragung den Antragstellern zu. Obwohl also der Rechtsstreit für die Kommune geführt wurde, wird jemand anderes mit den Kosten belastet. Eine solche "rechtsgrundlos erfolgte Vermögensverschiebung" soll durch einen Erstattungsanspruch ausgeglichen werden.

Allerdings muss der Frage, ob tatsächlich im Interesse der kommunalen Körperschaft Streitigkeiten geführt werden, bei der Kostenübernahmeentscheidung anerkanntermaßen Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es muss bei dem Streit zunächst überhaupt um die Verteidigung innerorganisatorisch zugewiesener Kompetenzen des jeweiligen Organteils gehen. Mit anderen Worten: Ein Ratsmitglied kann nicht eigene, sog. subjektive, Rechte

geltend machen, sondern ist vielmehr darauf beschränkt, ihm durch die jeweiligen Vorschriften des Organisationsrechts zugewiesene Kompetenzen (Auskunftsrecht, Mitwirkungsrecht etc.) im Organstreitverfahren zu verteidigen. Allerdings ist der Kostenerstattungsanspruch nicht davon abhängig, ob solche organschaftlich zugewiesenen Kompetenzen tatsächlich bestehen. Geht der Streit gerade um deren Bestehen und wird dieses vom Gericht abgelehnt, entfällt damit noch nicht der Kostenerstattungsanspruch. "Es genügt vielmehr, dass der Kläger solches schlüssig, wenn auch im Ergebnis ohne Erfolg geltend gemacht hat."⁸

Die zweite Grenze ist aus dem Gedanken geboren, der Gefahr eines möglichen Missbrauchs entgegenzuwirken. Das streitende Organteil soll bei der Durchsetzung seiner Rechte zur Rücksichtnahme gegenüber der Gemeinde aus dem allgemein auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet sein. Er soll daher Streitigkeiten nicht "ohne vernünftigen Anlas" führen. Wann diese Grenze überschritten ist, ist richtigerweise wohl nicht verallgemeinerungsfähig, sondern lässt sich nur im Einzelfall bestimmen. Als Formulierungen werden für die Abgrenzung verwandt "nicht mutwillig aus sachfremden Gründen"⁹, "mutwillig"¹⁰, "Einleitung des gerichtlichen Verfahrens geboten"¹¹. Beispiele für eine Grenzüberschreitung sind etwa, wenn "eine bereits geklärte oder eine nicht klärungsbedürftige Frage einem Gericht unterbreitet wird"¹², "dass Kompetenzen, deren sich der Kläger gerühmt hat, eindeutig und offensichtlich nach keiner Betrachtungsweise bestanden haben"¹³, dass es der klagende Organteil unterlassen hat, tatsächlich bestehende außergerichtliche Schlichtungsmöglichkeiten zu nutzen¹⁴, wobei allerdings nicht allgemein die Einschaltung der Kommunalaufsicht gefordert werden kann, da die Kommunalaufsichtsbehörden nicht allgemein zur Schlichtung solcher Streitigkeiten berufen sind.

Durchsetzen der Kostenübernahme

Es besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Kostenerstattung. Der würde voraussetzen, dass die Kosten bereits entstanden, also die Kostenrechnung beglichen ist. Doch wird der Anspruch mit einer rechtsgrundlosen Verschiebung der Vermögensverhältnisse begründet, die in erster Linie zu verhindern ist. Die gängige Praxis einer Kostenübernahme ist daher rechtlich nicht nur erlaubt, sondern geboten.

Doch entbrennt der Streit in der Regel nicht um das "wie", sondern um das "ob" der Kostenübernahme. Ich habe bereits erwähnt, dass die Durchsetzung der Kostenerstattung nicht mit der Entscheidung in der Sache verfolgt werden kann, da das Gericht nach § 154 VwGO die Kostenentscheidung bei Unterliegen nicht beliebig bestimmen kann. Entbrennt daher ein Streit um die Kostenübernahme zwischen dem Kläger bzw. Beklagten im Organstreitverfahren und der kommunalen Körperschaft als Kostenträger, muss der Kostenerstattungsanspruch im Zweifel in einem erneuten Organstreitverfahren durchgesetzt werden. Aufgrund der langen Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten in Hauptsacheverfahren entsteht aber die Frage, ob ein solcher Anspruch überhaupt in der laufenden Legislaturperiode noch durchzusetzen ist, d.h. in der Regel, ob er im Eilverfahren durchzusetzen ist. Dagegen könnte sprechen, dass etwa eine Ratsfraktion

auch nach ihrer Auflösung mit dem Ziel vollständiger Beendigung/ Abwicklung ihrer Verhältnisse in eingeschränktem Umfang fortbesteht und insofern auch über ihre Auflösung hinweg einen Anspruch im Hauptsacheverfahren verfolgen kann.¹⁵

Allerdings dürfte diese Überlegung die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen in Eilverfahren nicht ausschließen. Denn letztendlich ergibt sich ein sog. Anordnungsgrund als Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen im Eilverfahren nach § 123 VerwGO im vorliegenden Fall daraus, dass etwa eine Ratsfraktion ansonsten gehalten wäre, Fraktionsgelder zweckentfremdet zu verwenden, um die Kosten eines Organstreites zu decken. Gleichzeitig stünden die Gelder für die eigentliche Zweckverwendung nicht zur Verfügung, so dass die Ratsfraktion eine Rückforderung hinsichtlich dieser Gelder zu befürchten hätte. Diese Überlegung gebietet eine Entscheidung innerhalb des laufenden Haushaltsjahres. Dem Verfasser sind zwar entsprechende laufende Verfahren bekannt, eine Gerichtsentscheidung, die sich zu diesem Problem eindeutig verhalten hätte, ist hingegen noch nicht bekannt.

Anmerkungen

- 1) Urteil vom 12.11.1991 - 15 A 1046/90 - DVBl. 1992, 444, 446.
- 2) Anders wohl OVG Bremen, NVwZ 1990, 1195, 1197; dagegen OVG Münster, DVBl. 1992, 444, 445.
- 3) OVG Münster, DVBl. 1992, 444, 447.
- 4) OVG Münster, NW VBl. 1992, 167.
- 5) Vgl. etwa Rehn/Cronauge/v. Lennep, GO NW, 2. Aufl., Stand Februar 1997, Ziff. II 4. zu § 40 GO; Gern, Kommunalrecht, 6. Aufl. 1996, Rdnr. 430; OVG Münster, DVBl. 1992, 444 sowie NWVBl. 1992, 167; OVG Bremen, NVwZ 1990, 1195; VGH Mannheim, NVwZ 1985, 284; DÖV 1982; OVG Saarland, NVwZ 1982, 140; VG Minden, Städte- und Gemeinderat 1985, 443; VG Darmstadt, HSGZ 1986, 405; OVG Koblenz, NVwZ 1987, 1105; VG Köln, Entscheidung vom 08.09.1989 -4 K 3812/ 87.
- 6) Vgl. Erlenkemper, NVwZ 1997, 546.
- 7) Vgl. VG Würzburg, NVwZ-RR 1997, 487.
- 8) OVG Münster, DVBl. 1992, 444, 446.
- 9) OVG Saarlouis, NVwZ 1982, 140.
- 10) VG Darmstadt, HSGZ 19986, 405.
- 11) VGH Mannheim, NVwZ 1985, 284.
- 12) VG Darmstadt, HSGZ 1986, 405.
- 13) OVG Münster, DVBl. 1992, 444, 446.
- 14) OVG Saarlouis, NVwZ 1982, 140; VG Minden, Städte- und Gemeinderat 1985, 443; OVG Münster, a.a.O.
- 15) OVG Münster, DVBl. 1992, 444.

Karsten Sommer ist Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Verwaltungsrecht. Die Adresse: Chausseestr. 8, 10115 Berlin, Tel. 030/2800950.

Dieser Artikel wurde uns freundlicherweise von der AKP- Fachzeitschrift für alternative Kommunalpolitik zur Verfügung gestellt.

12. Information und Vernetzung

12.1 Zeitschriften, Bücher & Newsletter

Ein Muss für alle grün-bürgerbewegten Kommunalpolitiker ist ein Abo der AKP – Fachzeitschrift für alternative Kommunalpolitik. www.akp-redaktion.de

Informationsschriften geben auch die kommunalen Spitzenverbände heraus. (weitere Informationen siehe Adressteil).

Newsletter der Landesministerien

Die Drucksachen des Landtages sind oft eine Fundgrube für kommunale Themen. Nicht nur die Gesetzesbegründungen, sondern auch Berichte und Antworten der Landesregierung sind durchaus lesenswert. Sie können auf den Seiten des Landtages abonniert werden.

Fachzeitschriften hat eventuell die Gemeinde abonniert. Hier kann man nachfragen, welche Zeitschriften vorliegen und wie man sie einsehen kann.

Bücher

Herrmann, Rita A./Munier, Gerald (Hg.): Kommunal Politik machen. Grundlagen, Hilfen, Tipps für die Praxis, Bielefeld 2020, 192 Seiten, 5., aktualisierte und erweiterte Auflage, ISBN 978-3-9822221-0-3

Dieser Leitfaden fürs Politikmachen vor der eigenen Haustür gehört in jedes Fraktionsbüro und auf den Schreibtisch aller bündnis-grünen Kreistags-, Stadtrats- oder Gemeinderatsmitglieder. Das Buch führt Frischgewählte in die lokalpolitische Materie ein und hält auch für erfahrene Kommunalpolitiker*innen viele Kniffe parat.

[\(Info und Bestellung\)](#)

Meyer, Hubert: Recht der Ratsfraktionen, Kommunal-und-Schul-Verlag, Wiesbaden 2017, [ISBN 978-3-8293-1298-1](#), 352 Seiten, 30,00 Euro ([Verlagsinformation](#))

Bundeszentrale für Politische Bildung: Kommunalpolitik, Reihe Informationen zur politischen Bildung, Nr. 333, 2/2017, 76 Seiten ([kostenlos bestellbar oder zum Download im pdf-Format](#))

Bundeszentrale für Politische Bildung: Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung Eine praxisorientierte Einführung, Bogumil et al, 330 Seiten, 4,50€, <https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/539205/kommunalpolitik-und-kommunalverwaltung/>

Muth et al, Potsdamer Kommentar; Kommunalrecht und kommunales Finanzrecht in Brandenburg, Carl Link Kommunalverlag, Kommentierung der Brandenburger Kommunalverfassung, Lose-Blatt-Sammlung, 254,-€, Ergänzungslieferungen teuer, Preis Online auf Nachfrage

12.2 Adressen & Links

Im Netz hilfreich „Neu im Rat“ http://kommunalwiki.boell.de/index.php/Neu_im_Rat

KommunalWiki der Heinrich-Böll-Stiftung
<http://kommunalwiki.boell.de>

Kommunalpolitische Vereinigungen der Bündnisgrünen in den anderen Bundesländern
https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Gr%C3%BCne_Kommunalpolitische_Vereinigungen

12.3 Kommunale Institutionen / Spitzenverbände

Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)

Das Difu unterstützt Kommunen durch praxisorientierte Forschung, Fortbildung und Beratung bei der Lösung aktueller Probleme und der Erarbeitung langfristiger Perspektiven für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung.

www.difu.de

Deutscher Städtetag

Der Deutsche Städtetag ist der größte kommunale Spitzenverband in Deutschland.
www.staedtetag.de

In Brandenburg wird der Städtetag vom Städte- und Gemeindebund vertreten.

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Kommunaler Spitzenverband, vertritt kreisangehörige Kommunen.

www.dstgb.de

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

www.stgb-brandenburg.de

Deutscher Landkreistag

www.landkreistag.de/

Landkreistag Brandenburg

Verbandsorgan: "Der Landkreis"

Mail: presse@landkreistag.de

Netzwerk Bürgermeisterinnen in Brandenburg

Gründung eines Bürgermeisterinnen-Netzwerkes in Brandenburg

Wir freuen uns über ein weiteres Bürgermeisterinnen-Netzwerk, das die EAF Berlin in ihrer Entstehung begleiten durfte: 13 Bürgermeisterinnen aus Brandenburg kamen auf Initiative der Landtagspräsidentin Prof. Dr. Liedtke sowie der Landesgleichstellungsbeauftragten Manuela Dörnenburg im Landtag in Brandenburg zusammen und gründeten das Netzwerk "Bürgermeisterinnen in Brandenburg".

<https://www.eaf-berlin.de/was-uns-bewegt/news/artikel/gruendung-eines-buergermeisterinnen-netzwerkes-in-brandenburg>

Wenden Sie sich an die Sprecherinnen:

Frau Claudia Nowka | buergmeisterinmichendorfde

Frau Nora Görke | buergmeisterkyritzde.

Parität für Brandenburg

Material zur Vernetzung und Förderung von Frauen in der Kommunalpolitik

<https://www.brandenburg-paritaetisch.de/>

Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Interessenvertretung der Kommunen Europas gegenüber der EU. Die Internetseiten bieten u.a. Hinweise für die Nutzung von Förderinstrumenten der EU. www.rgre.de

Stadtteilarbeit

Eine umfassende Website (www.stadtteilarbeit.de) über Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit. Informationen zu Theorie und Praxis, Beispiele, Literatur und Links.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft (ZfK):

Die ZfK ist eine unabhängige Fachzeitschrift, die sich mit allen Themen der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft sowie Infrastrukturwirtschaft beschäftigt, Informationen unter: www.zfk.de

www.kommon.de

Die Internetseite www.kommon.de ist ein gemeinsamer Service der kommunalen Spitzenverbände, hier können ausgewählte Strukturdaten der deutschen Städte, Kreise und Gemeinden abgerufen werden. Weiterhin gibt es hier ein Verzeichnis der offiziellen kommunalen Internetseiten.

13. Umgang mit populistischen und rechtsextremen Mandatsträger*innen

Populisten und Rechtsextreme konnten bei der Kommunalwahl erheblich zulegen und sind in allen Kreistagen und kreisfreien Städten sowie vielen Gemeinden vertreten.

Innerhalb der Fraktionen wird es Diskussionen geben, wie mit den rechten Mandatsträger*innen umgegangen wird. Auch bei Gesprächen zwischen verschiedenen Fraktionen wird nun überlegt, wie man diesen Mandatsträger*innen begegnet.

Dazu gibt es einige Hilfestellungen:

Vielfaltsstudie der Heinrich-Böll-Stiftung

Die Kommunalpolitik galt lange als Ort einer vorrangig sachpolitischen und damit weniger konfliktbehafteten politischen Debattenkultur. Doch dieser Eindruck trügt. Zunehmend werden Übergriffe auf Amts- und Mandatsträger vermeldet. Das ist bedenklich, denn Anfeindungen und Aggressionen in der Kommunalpolitik treffen und gefährden wegen der räumlichen Nähe die demokratische Gesellschaft und ihre Institutionen in besonderer Weise.

Ein Ziel dieser Studie ist es, das Ausmaß von Anfeindungen und Aggressionen in der Kommunalpolitik genauer zu untersuchen. Eingebettet ist die Studie in die Vielfaltsstudie der Heinrich-Böll-Stiftung. Diese Reihe widmet sich der vielfältigen Repräsentation in der Kommunalpolitik. Hierfür thematisiert sie unterschiedliche Aspekte und liefert so Daten und Fakten zur oft fehlenden Sichtbarkeit der gesellschaftlichen Vielfalt in der politischen Repräsentation.

Diese Studie ist die zweite Veröffentlichung aus der [Vielfaltsstudie](#).

Linksgrün versifft?

Eine Publikation der [Kompetenzstelle Strategien gegen Rechtspopulismus](#) des Verbunds der Heinrich-Böll-Stiftungen zum Umgang mit rechtspopulistischen Parteien und Wählerbündnissen am Beispiel der AfD, Kontakten, Literatur und Links sowie einer Checkliste für Veranstaltungen.

Mehr Respekt bitte

Eine Broschüre der Körber-Stiftung zum Umgang mit Populisten und dem Umgang untereinander mit Arbeitshilfen und einem Kodex-Vorschlag für kommunale Vertretungen.

[Zur Broschüre](#)

Leitfaden von Kleiner Fünf

Kleiner fünf: [Leitfäden](#), Rhetorische Tipps zur Auseinandersetzung mit rechtspopulistischen Parolen und Forderungen

Handreichung zur Förderung einer demokratischen Debattenkultur

Countering Populism in Public Space: Medienschaffende

Das Progressive Zentrum hat mit Medienschaffenden konkrete Empfehlungen für den souveränen Umgang mit demokratiefeindlichem Populismus in der Öffentlichkeit erarbeitet. Das Projekt „Countering Populism in Public Space“ setzte dafür auf den Erfahrungsschatz der Engagierten und bereitete die Ergebnisse multimedial auf.

-Im Rahmen des Projekts „Countering Populism in Public Space“ erarbeiteten etwa 20 Medienschaffende aus Hörfunk, Fernsehen, Print- und Online-Zeitungen sowie Blogs, mit Unterstützung von Das Progressive Zentrum, diese Erfahrungssammlung zum souveränen und bewussten Umgang mit demokratiefeindlichen PopulistInnen in der Öffentlichkeit.

Die Erfahrungssammlung beschäftigt sich unter anderem mit:

- Wie umgehen mit faktisch richtigen, aber irreführenden Aussagen?
- Welche Handlungsleitfäden haben sich in Redaktionen als nützlich erwiesen?
- Warum bietet sich Community-Management als Schutz gegen Hatestorms an?
- Wie wirkt sich der mediale Strukturwandel auf das journalistische Selbstverständnis aus?

Die Publikation kann heruntergeladen werden unter

https://www.progressives-zentrum.org/wp-content/uploads/2019/02/Countering-Populism_Der-Umgang-von-Medienschaffenden-mit-demokratiefeindlichen-PopulistInnen_v5_FINAL.pdf

Haltung zeigen- Gesprächsstrategien gegen Rechts

Von Gegenargumente und der RLS

Das Erstarren rechter und konservativer Positionen und Parteien sowie die Zunahme von offen ausgesprochenem Rassismus auch im Freundes-, Kollegen- oder Familienkreis stellen uns vor Herausforderungen und werfen Fragen auf: Wie kann mit rechten und rassistischen Positionen und Sprüchen klar und angemessen umgegangen werden? Wann ist es sinnvoll, mit meinem Gegenüber zu diskutieren – wann nicht? Welche Argumentations- und Gesprächstechniken sind in der konkreten Situation hilfreich? Für welche Strategie wir uns auch entscheiden: Jede klare Reaktion ist besser als keine! Diese

Broschüre richtet sich an alle, die in solchen Momenten gern überlegt und souverän einschreiten wollen.

https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/Broschure_A6_Rechtspopulismus.pdf

Beratung für Kommunen

Demos bietet Beratung für Kommunen an.

'Rechtsextreme' in Parlamenten...

Dort, wo rechtsextreme Abgeordnete in Kreistage und Kommunalvertretungen gewählt werden, stehen demokratische Akteure - Mandatsträger, Verwaltungsmitarbeiter und Bürgermeister vor der Frage: Wie mit den rechtsextremen Mandatsträgern und ihren Unterstützern umgehen? Was darf man, was muss man, wie sollte man sich verhalten? Das MBT berät in solchen Situationen einzelne und Gruppen, führt Workshops und Diskussionsveranstaltungen durch und schafft so mehr Handlungssicherheit für demokratische Akteure.

[Webseite Demos](#)

Brandenburger Meldeportal gegen Hass und Hetze

Die Landesregierung hat ein Portal gegen Hass und Hetze eingerichtet für Kommunalpolitiker*innen und engagierte Personen vor Ort.

<https://hass-melden.brandenburg.de/>

Dort muss man sich vorher registrieren. Alle Hinweise sind auf der Homepage zu finden.

Netzfeuerwehr

Hilfe bei Angriffen im Internet bietet auch die Netzfeuerwehr der Bündnisgrünen. Kontakt über die Landesgeschäftsstelle.

14. GBK-Eintrittskarte

Wer wir sind

Der Verein für grün-bürgerbewegte Kommunalpolitik wurde im Frühjahr 1991 von 50 brandenburgischen Kommunalpolitiker*innen gegründet. Darunter waren Mandatsträger*innen von Bündnis 90, Grüne Partei, Neues Forum, Bürgerinitiativen und Vereinen. Zusammen wollten sie eine Basis für eine gemeinsame Arbeit mit Informationsaustausch und Weiterbildung schaffen.

Der Verein steht der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist jedoch personell und organisatorisch unabhängig. Ungefähr ein Drittel der 60 Vereinsmitglieder haben ihr Mandat nicht über bündnisgrüne Listen errungen.

Die GBK finanzierte sich aus Mitteln des Landes Brandenburg und Eigeneinnahmen.

Der Verein übernimmt Recherchen und vermittelt kompetente Fachleute zu kommunalpolitischen Themen, unterstützt bei Gutachten und Fahrten zu Bildungsveranstaltungen.

Die GBK informiert per Newsletter über aktuelle kommunale Entwicklungen, Seminare und Musteranträge. Zum Newsletter kann man sich auf der Webseite anmelden.

<https://www.gbk-brandenburg.de/gbk-newsletter-abonnieren/>

In der Geschäftsstelle erhaltet ihr auch Informationen über Veranstaltungen und Antworten auf eure Fachfragen.

Auszug aus der Satzung

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Bildung der Bürgerinnen und Bürger besonders im Bereich der Bürger*innenbeteiligung und Gestaltung des kommunalen Lebensraumes in weitsichtiger ökologischer und sozialer Verantwortung.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

Die Organisation der Weiterbildung, insbesondere durch Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren

Die Fachberatung von Mandatsträgern, Fraktionen, Verwaltungsangestellten, Mitarbeitern sowie Bürgervereinigungen und -initiativen sowie die Abstimmung möglicher gemeinsamer Aktivitäten.

Die Organisation des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit Politikern und Fraktionen aller Politikebenen.

Aufnahme und Pflege des Kontaktes mit kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen.

Erstellung von kostenlosen Sonderveröffentlichungen zu speziellen Sachgebieten

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

Mandatsträger, Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter von Bündnis 90/Die Grünen bzw. von Bürgervereinigungen und -initiativen im kommunalen und regionalen Bereich sowie auf Landes- Bundes- und Europaebene.

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

GBK-Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags:

- Fraktionen in Kreistagen und kreisfreien Städten zahlen einen Jahresbeitrag je Mitglied von 77,- Euro
- Mitglieder von Fraktionen in Kreistagen und kreisfreien Städten zahlen einen Jahresbeitrag von 77,- Euro
- Gruppen von Abgeordneten in kreisfreien Städten und Kreistagen, die keiner Fraktion angehören, zahlen 70,-€
- Fraktionen und mehrere Mitglieder in Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen kreisangehöriger Städte und Gemeinden zahlen einen Beitrag 70,- Euro
- Einzelmitglieder in Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen kreisfreier Städte zahlen einen Beitrag 52,- Euro
- sonstige Gruppierungen zahlen 100,-€ pro Jahr
- Einzelpersonen 52,-€
- Transferempfänger*innen 10,- €

Ermäßigungen gewährt auf Antrag der Vorstand.

14.1 GBK-Mitgliedschaft

Werde Mitglied der GBK. Der Austausch mit anderen Bündnisgrünen und unabhängigen Kommunalpolitiker*innen und die Beratung der GBK fördern eine fachlich gute Arbeit im Kommunalparlament.

GBK-Mitgliedantrag

Ich/Wir möchten Mitglied des GBK Brandenburg e.V. als Einzelmitglied/ als Fraktion (nichzutreffendes streichen) werden.

Vorname

Name

Fraktion

Straße Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Mandat/Funktion

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zur Mitgliederverwaltung und dem Versand von Informationen elektronisch gespeichert und verwendet werden. Ich kann der Nutzung meiner Daten widersprechen unter info@gbk-brandenburg.de. Mehr zum Datenschutz finden Sie unter gbk-brandenburg.de/Datenschutz.

Unterschrift

SEPA-Basislastschrift

Verein für Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik im Land Brandenburg e.V.,
GBK Brandenburg, Sellostr. 28, 14471 Potsdam

Gläubiger-Identifikationsnummer DE55ZZZ00000849863

Mandatsreferenz (wird vom Verein vergeben)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Verein für Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik im Land Brandenburg e.V. (GBK Brandenburg), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Verein für Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik im Land Brandenburg e.V. (GBK Brandenburg) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __

BIC _ _ _ _ _

Kreditinstitut (Name)

Datum, Unterschrift